30
4070

Fr.: B. 277

30.4070

522

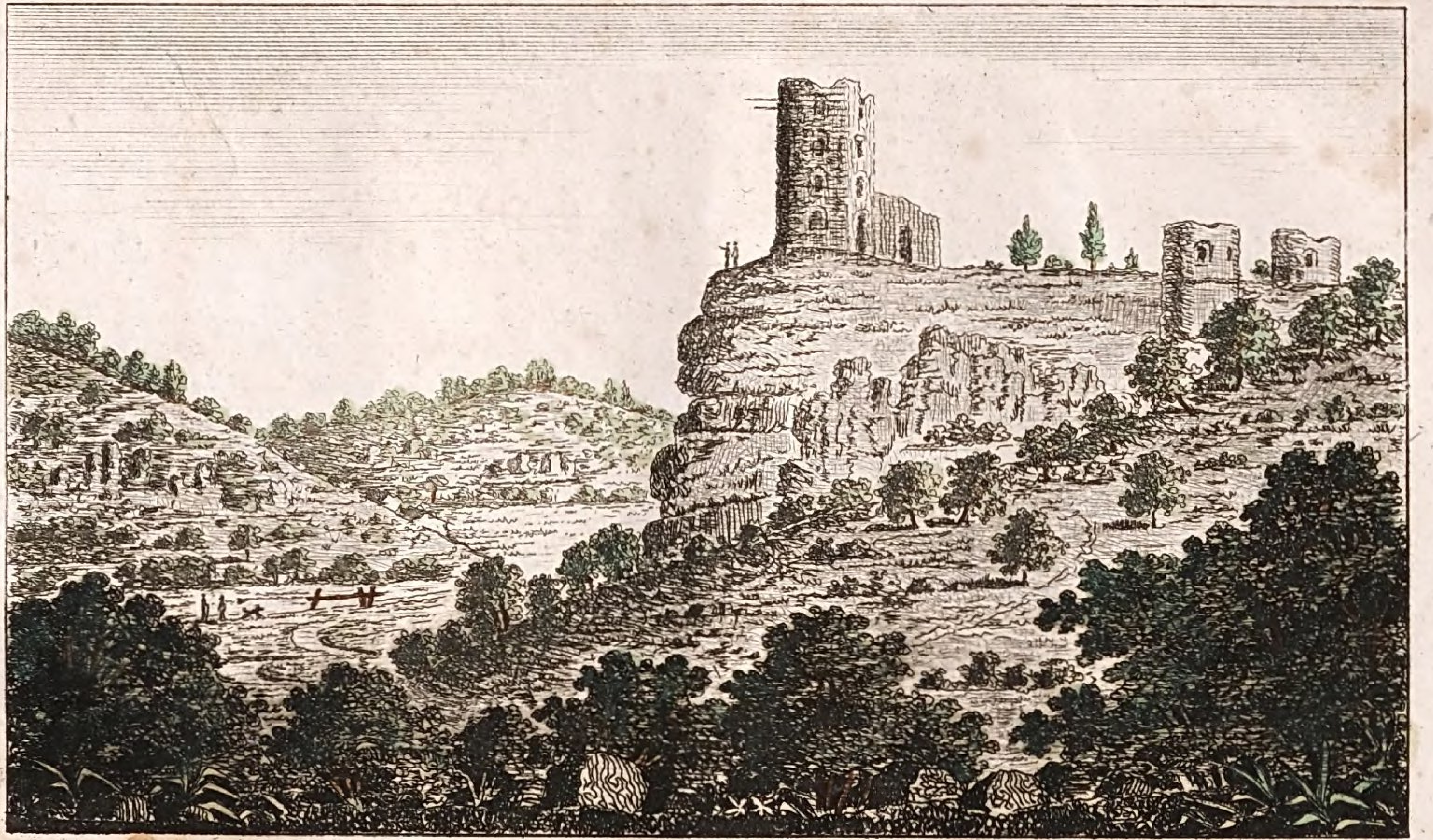

Ruinen von Neideck.

Die

Burg, Neideck.

Geschichtlich dargestellt

von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königlichbaierischem Archivar und korrespondirendem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München.

Eigentum
der Stadt Bamberg

Bamberg
im Verlage des Verfassers.
1819.

Eigentum
der Stadt Bamberg
Gruppe:
Zahl:

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorbericht.

Die Meinungen der Menschen sind verschieden. Dieses hängt von der Einrichtung und Ausbildung des Gehirnes ab. Man darf sich über die Verschiedenheiten nicht wundern.

Ehe man noch eine Zeile von meinen geschichtlichen Darstellungen der Burgen gelesen hatte, äusserte man Unzufriedenheit darüber. Gefiel der Plan nicht, oder glaubte man, daß ich nicht im Stande sey, die Ausarbeitung gehörig zu leisten? — Ich weiß es nicht; hielt für gut, keine weitere Nachfrage zu halten und mein Werk zu beginnen.

Jenen, welche sich etwa noch nicht beruhigen können, diene nachfolgende huldreichste Erklärung des allerhöchsten königlichen Ministeriums des Hauses und des Aeussern zum Maßstabe.

„Das königlich baierische allgemeine Reichs-
„archiv

an

„den königlichen Herrn Archivar Oesterreicher in
„Bamberg.

„Das über dessen geschichtliche Darstellung
„der Burg Streitberg anher ergangene Ministerial-
„rescript vom 7. Juni wird demselben mittels an-
„liegender Abschrift zur Wissenschaft und Nachach-
„tung eröffnet. München den 9. Juni 1819.

Samet.

von Hungerkhausen.

Abschrift.

„Dem Archivar Oesterreicher ist zu eröffnen,
„daß die eingesendete geschichtliche Darstellung der
„Burg Streitberg wohlgefällig aufgenommen wor-
„den, und daß derselbe zur Fortsetzung historischer
„Bearbeitungen aus den Quellen des Archives mit
„der unterm 21. April d. J. aufgetragenen Rück-
„sicht auf allenfalls vorkommende Interessen des
„königlichen Fiskus ermuntert werde. München
„den 7. Juni 1819.“

So wie ich Dieses mit allerunterthänigstem
Danke erkennen muß, eben so habe ich mich des
Beifalls höchster und hoher Personen zu erfreuen.

Ich bin nicht der Erste, welcher Burgen beschreibet. Mein Vorhaben wird also auch deshalb nicht zu tadeln seyn.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hat man begonnen, Beschreibungen einiger berühmten, Theils zerstörten, Theils wieder aufgebauten Bergschlösser in Teutschland herauszugeben. Späterhin kamen Nachrichten davon in Reisebeschreibungen, Zeitschriften und Wochenblättern, zuweil auch vollständige Erzählungen davon zum Vorschein.

Der herzogliche anhaltbernburgische Rath, Friedrich Gottschalk, lies dergleichen in den neuesten Zeiten drucken *). Er beklagt in der Vorrede, daß man grösten Theils nicht im Stande sey, die Geschichte einer Burg im Zusammenhange und ohne Lücke zu liefern. Daran hat er ganz recht. Die Kriege, welche den Sturz der meisten Burgen veranlaßten, vernichteten durch Brand oder durch Zügellosigkeit der Menschenhorden die Grundstoffe der Geschichte. Eine andere, von ihm nicht bemerkte Ursache ist die Unzugänglichkeit dazu.

*) Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands. 4 Bände. 8. Halle 1810 — 1818.

Wenn es daran, wenigstens zum großen Theile, fehlet, so soll man die Feder ruhen lassen. Möglichste Vollständigkeit in der Geschichte ist unterdessen bei keinem Gegenstande zu erreichen. Dieses muß aber nicht zurückhalten, so wenig, als die Trockenheit derselben. Letztere kann durch den Vortrag flüssig gemacht werden. Die Unvollständigkeit ist das Gepräge aller menschlichen Dinge.

Um die Dürre weniger fühlen zu lassen, und den Lesern auf der Reise durch solche Steppen einige Blumen darreichen zu können, hat der Herr Verfasser, romantische Begebenheiten und Erzählungen, Mährchen und Volkssagen, die mit der Sache in Verbindung stünden, einzumischen, für gut gefunden.

Dadurch hat er für die Geschichte sehr wenig geleistet. Er bekennet aber auch, daß er nicht für den Geschichtforscher schreibe.

Unterdessen sollte man das Volk Teuschlands, welches bereits mündig geworden ist, nicht stäts mit Fabeln und Mährchen unterhalten, sondern es mit den wahren Gegenständen der Geschichte, wenn auch nicht gelehrt, doch auf eine angenehme Weise, durch Betrachtungen über die wirklichen Sitten und Gebräuche vertraut zu

machen suchen. Wir leben nicht in der Fabelzeit der Griechen, Römer und anderer Völker.

Man soll aber auch nur die, auf irgend eine Art, merkwürdigen Burgen beschreiben und sich Zeit lassen, bis man den Stoff dazu möglichst gesammelt hat, indem ja keine Eile vorhanden ist.

In dem leipziger Bücherverzeichnisse sind „die „Burgvesten und Ritterschlösser der österreichischen „Monarchie, nebst der topographisch-pittoresken „Schilderung ihrer Umgebungen, der Familienkunde ihrer ehemaligen und jetzigen Besitzer, der Lebensweise und Charakteristik des Ritterthums, und „den Geschichten und Sagen der österreichischen „Vorzeit, in 4 Bänden, mit Kupfern. 8. Leipzig „1819“ angekündigt.

Dieses Werk kam mir noch nicht zu Gesicht. Aus seinem weitläufigen Titel geht hervor, daß es nicht blos für Geschichte, nicht allein für thatsächliche Beschreibung der Burgen, und ungeachtet der vier Bände nicht für die große Mehrheit derselben bestimmet sey, so wie daß es zu Sagen seine Zuflucht genommen habe. Es wird klar werden, daß im Ganzen nicht viel zu jenem Zwecke geleistet ist, besonders weil zu viel gehäufet wird. Man will sich überhaupt gar nicht an die wahre Ge-

schichte gewöhnen und liebet mehr die Ausschweifungen der Einbildungskraft. Indem man das Wort: Geschichte, im Munde führet, plappert man zu gleicher Zeit ungeschichtliche Sachen heraus. Man ist also entweder über den Begrif oder über die Anwendung mit sich nicht einig.

Die ältern und übrigen Schriftsteller, welche ganz oder zum Theil von Burgen handeln, sind:

1) Melissantes curiöse Beschreibung einiger vormals berühmten, theils verwüsteten und zerstörten, theils aber wieder neu aufgebauten Bergschlösser in Teutschland. 8. Frankfurt. Neu aufgelegt 1721.

2) Desselben neu eröfneter Schauplatz denkwürdiger Geschichte, auf welchem die Erbauung und Verwüstung vieler berühmter Städte, Schlösser u. s. w. präsentirt wird. 8. Beumelburg. 1715. 2 Theile.

3) Müldener, J. F. historisch-diplomatische Nachrichten von einigen verfallenen Bergschlössern in Thüringen. 4. Leipzig 1752.

4) Hentze, Archivsekretaire auf der Blassenburg, Ruinen, merkwürdige Gegenden und Alterthümer des fränkischen Kreises. Erstes Heft, mit

Kupfern. Die Gegend von Berneck, ein historischer Versuch. 4. Baireuth 1790.

Anmerkung. Es blieb bei diesem Hefte, in welchem der Verfasser auch die Burg daselbst und ihre Trümmer darstellte, dann mit einem Aufwande von Gelehrsamkeit und Noten zu beweisen suchte, daß der Name, Berneck, von dem slavischen Gott, Perun, herühre. Ich werde diese Burg auch noch behandeln, weil sich davon mehr sagen läßt, als Hentze gethan hatte, oder thun wollte.

5) Schlenkert, malerische Skizzen von Teutschland, nach der Natur entworfen und romantisch dargestellt; mit Kupfern. 2 Hefte. Folio. Leipzig, 1794 und 1795.

Anmerkung. Der Titel zeiget schon, daß für die Geschichte keine Ausbeute in diesem Werke zu suchen sey.

6) Helfrecht, J. Th. B. Conrector zu Hof, Ruinen, Alterthümer und noch stehende Schlösser auf und an dem Fichtelgebirge. Ein Versuch. 8. Hof 1795 mit 7 Kupferstichen.

Anmerkung. Durch diesen Versuch ist auch nicht viel geleistet. Auf nicht vollen 10 Bogen konnten alle die bemerkten Gegenstände nicht vollkommen behandelt werden. Von einigen Schlössern sind nur ein Par Zeilen geschrieben. Nebst Burgen oder Schlössern wurden auch andere Gegenstände vorge-

nommen. Der Verfasser gieng über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus, weil das Fichtelgebirg auch einige Gegenden benachbarter Länder begreifet. Er bekennet in der Vorrede selbst, daß ihm die Archive und Registraturen des Landes nicht offen gestanden hätten, aus welchem Grunde er hauptsächlich mangel- und fehlerhaft schreiben müste. Er begnügte sich, so viele andere Quellen zu benützen, als es ihm möglich war, zerstreute Nachrichten zu sammeln, zu ordnen, zu vergleichen und zu berichtigen, übrigens die Resultate seines Nachdenkens, zuverläßige Nachrichten, oder Vermuthungen, wo keine Gewißheit Statt findet, dem Urtheile sachkundiger Männer bescheiden vorzulegen. Am Ende der Vorrede wünschet er selbst, daß durch genauere historische Kenntnisse, mit der Fackel der Geschichte sein oft dunkler Weg, welchen man so leicht aus den Augen verliere, mehr beleuchtet würde.

Hieraus erhellet, daß es nicht überflüssig seyn wird, einige Burgen auf dem Fichtelgebirge nochmals unter die Feder zu nehmen.

Doch ist die Absicht des Verfassers zu loben, daß er die Denkmäler jenes Gebirges darstellen und dem Andenken der Nachwelt überliefern wollte.

7) Meisner, A. G. historisch-malerische Darstellungen von Böhmen; mit 14 illuminirten Kupfern und 2 Vignetten. 4. Prag. 1798.

Anmerkung. Diese Schrift, wie Schlenkerts Skizzen, ist nicht fortgesetzet worden. Beider Titel zeiget den Inhalt an. Sie geben für die Geschichte wenig Gewinn.

8) Sammlung der Ruinen und Ritterburgen Frankenlands; mit chronogenealogischen Anmerkungen. Querfolio. 1803. I. Heft; herausgegeben von A. Wolfgang Küffner, Kunsthändler und Kupferstecher zu Nürnberg. II. Heft; herausgegeben von Friederich Korn zu Fürth. Ohne Jahr.

Anmerkung. Ein Jedes dieser zweien Hefte hat 6 braune Kupferstiche, in aqua tinta Maniere geätzet. Das, nicht fortgesetzte, Werk ist mehr das Erzeugnis der Kunst, als der Geschichte. Die beigefügten Beschreibungen sind ganz kurz und bei den, mir bekannten, Gegenständen grösten Theils unrichtig, auch mitunter romanhaft. Nebstdem sind nicht blos Burgen dargestellet worden.

9) (Von Brandenstein) Ritterburgen und Beiträge zur Geschichte des deutschen Adels älterer und neuerer Zeit. I. Heft mit einem Prospekt (von dem Dorfe, Heiligenstatt, und der Burg, Greifenstein). Auf eigene Kosten herausgegeben von Johann Philipp Moser, Kunsthändler. 8. Nürnberg 1814.

Anmerkung. Ausser dem I. Hefte ist von diesem Machwerke Nichts herausgekommenen, woran ganz recht geschah. Es sollten 12 Hefte erscheinen mit nachstehendem Inhalte:

1) Von dem Adel im Allgemeinen.

2) Aphorismen aus der Geschichte des teutschen Adels, von Karl dem Großen (?.) bis auf die damalige Zeit.

3) Historisch-genealogische Nachrichten von mehreren ausgestorbenen Familien und ihren ehemaligen Besitzungen.

4) Zwölf radirte Abbildungen verschiedener königl. baierischer Rittergüter und adelicher Schlösser, nebst Deren historisch-topographischen Beschreibungen.

Die zwei ersten Sätze suchte der, nicht genennte, Herr Verfasser in dem Hefte auszuführen, was aber sehr kurz und zum Theil unrichtig geschah. Man liest darin die, auch in den neuesten Zeiten wieder aufgewärmte, Sage vom Entstehen des niedern Adels im 8. Jahrhundert. Es ist zu wundern, daß man nicht wieder gar bis zu Christus hinaufsteiget. Der Adel verliert Nichts an seiner Würde, wenn man ihm ein fabelhaftes Daseyn abspricht. Nur klare und unverfälschte Urkunden können hierin den Ausschlag geben. Diese enthal-

ten aber Nichts von einem so frühen Entstehen des niedern Adels. Privataufzeichnungen sind aber keine Urkunden. Noch weniger kann man Selbige hiefür annehmen, wenn sie in teutscher Sprache abgefaßt sind, indem es vor dem 13. Jahrhunderte keine teutschen Urkunden gab.

Blos auf zweien Blättern wird von dem Dorfe, Heiligenstatt, und von dem Schlosse, Greifenstein, gehandelt. An eine Geschichte des Letztern ist daher gar nicht zu denken.

Der illuminirte Kupferstich ist ganz schlecht, sowohl der Zeichnung, als dem Stiche nach ausgefallen.

Es konnte wohl kaum etwas Besseres geschehen, als das Werk ruhen zu lassen, welches keine fröhliche Erscheinung war.

Man sieht aus der bisherigen Darstellung, daß für die Geschichte der alten und merkwürdigen Burgen sehr wenig gethan ist.

Mein Unternehmen wird eben daher nicht überflüßig seyn. Der Wunsch einer hohen und kenntnißreichen Person, daß mehrere Herrn Archivare und Gelehrte im Vaterlande sich zur Nachahmung bestimmen mögen, ist gewiß gegründet. Ich werde lei-

sten, was in meinen Kräften steht, und in meinem Wirkungkreise liegt.

Ein verehrungwürdiger Freund stellte mir die Frage, ob eine Geschlechtstafel der Ritter von Streitberg nicht eine schätzbare Zugabe zur Geschichte ihrer Burg gewesen seyn würde? Ich muß selbst meine Zustimmung geben und erklären, daß ich bereits 24 Bogen mit Urkundenauszügen und Geschlechtstafeln geschrieben hatte. Allein bei dieser Weitläufigkeit nahm ich doch wahr, daß es an Vollständigkeit, selbst in den neuern Zeiten fehle. Nach meinem, gewiß richtigen Grundsatze, Alles ungeschrieben und ungedruckt zu lassen, was nicht durch Urkunden und Akten bewiesen werden kann, legte ich die Geschlechtstafeln bei Seite.

Das Geschlecht, welches eine Burg besaß, wird immer nahmhaft gemacht, und zwar in Absätzen nach Verschiedenheit der Geschlechte. Die merkwürdigsten Personen davon werden angeführt, besonders wo es wichtige Ereignisse giebt.

Ich beziehe mich übrigens für alle künftige Fälle auf die Geschlechtstafeln des ungemein fleißigen, aber nicht immer richtigen und vollständigen Biedermanns, welcher mehrere Foliobände damit angefüllet hat. Ich werde ihn mit den-

jenigen Geschlechten, die er gar nicht kennet, zu ergänzen suchen, was in der gegenwärtigen Abhandlung der Fall ist.

Uebrigens ist meine Absicht, nur den Gegenstand der Burg und die vorzüglichsten Ereignisse mit Derselben vorzulegen, wobei es weniger auf ihre Besitzer ankömmt.

Ich muß auch zu vermeiden suchen, daß die Bogenzahl nicht vervielfältigt und der Preiß eines Heftes nicht zu sehr gegen den gemachten Ansatz erhöht werde.

Den Wunsch nach dem Abdrucke von Urkunden erfülle ich hiemit. Ich will dadurch neue Thatsachen begründen. Sehr schätzbar sind die Auszüge der zwei ältesten Landsalbücher des Fürstenthums, Bamberg, Beider vom Anfange des 14. Jahrhunderts. Durch sie wird vorzüglich die Erde- und Ortsbeschreibung, dann die Statskunde des Mittelalters erläutert. Dergleichen Auszüge werden verschiedenen Burgbeschreibungen beigegeben. Einige, nicht beigelegte Urkunden kommen in der Folge noch zum Vorschein. Villeicht wird auch ein vollständiges Urkundenbuch zu allgemeinen Geschichtdarstellungen herausgegeben.

Die spätere Erscheinung des gegenwärtigen Stückes ist verschiedenen Umständen zuzuschreiben. Desto geschwinder wird das nächste Stück folgen.

Um so mehr aber wird die Unterzeichnung auf die 12 angekündigten Stücke von geschichtlichen Darstellungen der Burgen geschlossen, und künftig ein Jedes nur um den höheren Preiß abgegeben.

Oesterreicher.

Die

Die

Burg, Neideck.

Das Gegenstück der Burg, Streitberg! Beide befanden sich auf zweien, einander gegenüber stehenden, Bergen, in einer Entfernung von einer halben Virtelstunde; sie waren Meister des Thales, welches von der Wiesent durchspület wird; sie hatten dadurch besondere Wichtigkeit und verursachten einst wegen der Sperrung einen Krieg, der für den Besitzer leidig war.

Ein hohes Alter dieser Burg läßt sich nicht beurkunden. Die Angabe Köppels *), daß die Familie von Neideck im zwölften Jahrhunderte schon geblüht habe, ist unerwiesen, und Jene, daß in der Folge die Grafen, Poppo und Berthold, von Henneberg die Burg, Neideck, besessen und sie schon 1150 dem Hochstifte, Bamberg, abgetreten hätten, unrichtig.

Vor dem vierzehnten Jahrhunderte findet man den Namen, Neideck, und das davon genennte Ge-

*) In der Beschreibung einer historisch- und statistischen Reise durch die fränkischen Fürstenthümer, Bayreuth und Ansbach. 8. Erlangen. 1795. II. Heft. Seite 44. Note *).

schlecht in den Urkunden nicht. Hiedurch soll aber sein höheres Alter nicht bestritten werden. Die Glieder jenes Geschlechtes waren Burgmänner und villeicht schon bei Erbauung der Burg zu Deren Dienst bestellt! Allein daß die Burg schon im zwölften Jahrhunderte errichtet gewesen sey, muß eben noch bewiesen werden. Diejenige Burg, welche die benennten Grafen von Henneberg besessen hatten, hieß nicht Neideck, sondern Nordeck bei Stadtsteinach. Dieses bewährt eine Urkunde vom Jahre 1152 *) und eine andere, noch nicht Gedruckte vom Jahre 1151, nach welchen Beiden Nordeck dem Hochstifte, Bamberg, abgetreten worden ist.

Letzteres kam auch um diese Zeit nicht in den Besitz der Burg, Neideck, sondern viel später, wie es sich nachher zeigen wird.

Als erste Besitzer Derselben erscheinen die Reichsfreie oder Herrn von Schlüsselberg, welche man auch als ihre Erbauer betrachten darf, da sie Streitberg inne hatten. Ihre Herrschaft umfaßte die ganze dortige Gegend. Ohne Zweifel wollten sie durch Anlegung der Burg, Neideck, den Weg in das Gebirg decken, wohin sich ihre Herrschaft auf der einen Seite über Gösweinstein bis Betzenstein, und auf der Andern bis Greifenstein erstreckte.

---

*) Vertheidigte Landeshoheit des Fürstenthums, Bamberg, über Fürth. Urkundenbuch. Ziffer 59.

Gottfried, Herr zu Schlüsselberg war Eigenthümer jener Burg. Villeicht hat er sie auch erbaut. Er lebte im 13. und 14. Jahrhunderte. Dem Grafen, Konrad, zu Vehingen, dem Jungen, welcher seine Tochter, Elisabeth, geehligt hatte, gab er die Halbscheid davon, ohne Zweifel zur Ausstattung, und versetzte ihm auch einige dazu gehörigen Güter. Der Graf entledigte sich aber Derselben und verkaufte sie am 5. März 1312 seinem Freunde, Konrad, Herrn von Schlüsselberg, Bruders Sohne von Gottfried.

Bemeldter Konrad von Schlüsselberg war bei seinem Lebensende Alleinbesitzer der Burg. Er hatte eine Mauer bei Streitberg, welches ihm auch gehöret hatte, zu bauen angefangen und eine Maut *) allda angelegt. Er wollte sich auch das Geleit beilegen, was ihm aber die Burggrafen von Nürnberg, nachherigen Markgrafen von Brandenburg nicht gestatteten.

Letztere wurden ihm deßhalb feind, und vereinigten sich mit den Bischöfen von Bamberg und Wirzburg, welche ohne Zweifel auch Ursache hatten, unzufrieden mit ihm zu seyn. Sie belagerten ihn 1347 in der Burg, Neideck, wo er durch einen Stein aus einer Wurfmaschine getödet wurde.

*) Sind doch die Mauten schon so alt und auch in Franken üblich gewesen! — Sie werden aber einen andern Inbegrif, als heut zu Tag, gehabt haben.

Diese auf Urkunden gegründete Thatsache, und nicht die Verjagung Eberharts von Streitberg aus seinem Sitze, wie Köppel *) glaubt, gab ohne Zweifel Gelegenheit zu der bekannten Legende: "zwei Gebrüder "von Streitberg hätten, der Eine Streitberg "und der Andere das gegenüber liegende Neideck, im "Besitz gehabt, der Letztere hätte Jenen in Streit-"berg durch einen Doppelhackenschuß getödet und dar-"auf sich seiner Güter bemächtiget."

Es ist aber diese Sage in jeder Hinsicht unrichtig. Man erzählte den Vorfall auch für die Burg, Neideck, was schon Ungewißheit und Unwahrscheinlichkeit erzeuget. Diese Burg war nebstdem niemals in dem Besitze eines Ritters von Streitberg.

Der Steinwurf endete das Leben und das Geschlecht Konrads von Schlüsselberg. Die Kriegführer theilten sich in seine eroberten Länder und schlosen im Jahre 1349 den Theilungvertrag **), wodurch Neideck jenen zweien Bischöfen zugesagt wurde, auf welches die Burggrafen und Brüder, Johann und Albrecht, von Nürnberg keine Ansprüche mehr haben wollten.

Das Hochstift, Bamberg, kam dabei am Schlimmsten weg; es muste seinen Antheil den Tochtermännern Konrads von Schlüsselberg, den Grafen, Gün-

---

*) A. a. O.

**) Stiebers Nachrichten von dem Geschlecht der Dynasten von Schlüsselberg; in Meusels historischen Untersuchungen. Seite 170 — 177.

ther von Schwarzburg, Hermann von Beichlingen und Ulrich von Helfenstein, und dem Vogte, Heinrich, von Planen im Jahre 1348, den andern Theil aber dem Bischofe zu Wirzburg abkaufen. Man liest nirgendswo, daß der Letzte und die Burggrafen von Nürnberg Etwas für die Verlassenschaft Konrads von Schlüsselberg gezahlt haben.

Wegen des Besitzes dieser Burg, so wie der übrigen schlüsselbergischen Güter hatte das Hochstift und Fürstenthum, Bamberg, fortwährend Anfechtung zu leiden. Die Gräfin, Sophia von Zollern oder Hohenzollern, Tochter eines andern Konrads von Schlüsselberg, der bereits im Jahre 1313 gestorben war, machte Ansprüche auf die schlüsselbergische Verlassenschaft, und im Besondern auf die Burg, Neideck, welche sie einem gewiesen Ortlin von Berneck zu Gewinn und zu Verlust aufgeben wollte. Da man ihr natürlich Nichts zugestand, weil nicht ihr Vater Eigenthümer der Güter war, so brachte sie am 27. September 1360 bei dem Kaiser, Karl, eine Ladung gegen den bamberger Bischof, Leupold, dann die Burggrafen, Albrecht und Friderich, zu Nürnberg aus *). Diese muß aber keine Folge gehabt haben; denn man liest Nichts weiter von der Sache, und Bamberg blieb in dem Besitze von Neideck.

Doch bald kam ein anderer Anfechter Desselben zum Vorschein. Dieses war der Herzog, Friderich, von Teck,

*) Stieber A. a. O. Seite 180 und 181.

ein Tochtermann von der Wittib, Agnes, des letzten Konrads von Schlüsselberg. Er klagte im Jahre 1367 unter Andern auf jene Burg bei dem kaiserlichen Hofgerichte. Der Hofmeister und Hofrichter, Burkart, Burggraf von Magdeburg und Graf zu Hardeck nahm den 24. März 1367 die Klage ab, indem die vorgenennte Burg und das damit verbundene Amt dem Hochgebornen Fürsten und Herrn, Ludwig, Bischofe zu Bamberg und seinem Stifte zugehöre. Der Herzog gab indessen seine Ansprüche nicht sobald auf und erneuerte sie im Jahre 1376 wieder bei dem Kaiser. Allein dieser sprach aus, daß die Klagabnehmung des Hofrichters, Burkart, Kraft und Macht haben sollte. Dieses geschah den 1. April 1376. Dem Bischof, Lamprecht, von Bamberg wurde bald darauf gesagt, es hätte der Herzog, Friderich, von Teck auf die vorgeschriebene Burg, mit dem Amte, vor dem kaiserlichen Hofgerichte erlanget und erklaget. Der Bischof stellte Diesem vor, Das wäre ihm und seinem Stifte zu Bamberg nicht kund worden; man hätte ihn nicht vorgeladen, wie man einen Fürsten billig vorladen sollte; die Klage könnte daher ihm und seinem Stifte zu Recht keinen Schaden bringen. Von dem kaiserlichen Hofgerichte wurde darauf am 17. April 1376 erkannt, daß, seitdem von dem Hofrichter, Burkart, die Klage abgenommen worden sey, Alles, was der Herzog, Friderich, von Teck bis auf jenen Tag erlanget, erklaget und ervollet hatte, weder Kraft, noch Macht haben sollte, es wäre denn, daß der Herzog redlich und kundlich beweisen

möchte, daß er den Bischof von Bamberg vorgeladen und betagt hätte, wie man es einem Fürsten thun sollte. Dieses muß nicht geschehen seyn; es ist von einem weitern Rechtsstreite Nichts aufgezeichnet. Die Ansprüche des Herzoges waren völlig grundlos; seine Gemahlin wurde von Agnes von Schlüsselberg in ihrer ersten Ehe mit dem Grafen, Ulrich, von Helfenstein geboren *).

Nun war es Ruhe. Das Fürstbistum, Bamberg, blieb in ungestörtem Besitze der Burg, Neideck, welche schon der Sitz eines Amtes war. Zu wundern ist, daß die Burggrafen von Nürnberg, nachherigen Markgrafen von Brandenburg nicht Jagd darauf machten, da es so nahe bei Streitberg gelegen war. Hätte Bamberg die unruhigen Ritter von Streitberg als Burgmänner darin angestellt, so wäre Dieselbe villeicht auch angetastet und dem Fürstbistum entzogen worden. Doch fehlte es nicht an Eingriffen des Hauses, Brandenburg, in einzelne Theile und Gerechtsame des Amtes, Neideck, welches überhaupt der Tumelplatz der Fehden und Kriege wegen der Burg, Streitberg, war.

Eine Burg foderte Burgmänner, um sie zu vertheidigen. Diesen wurden für den Dienst, die Burghut, Güter geliehen, welche dann Burggüter hiesen. Mangel an Geld oder an arbeitenden Händen für Bestellung

*) Langs Materialien zur öttingischen Geschichte. III. Bd. Seite 270.

der Güter und Grundstücke führte überhaupt Güter- und Naturalbesoldungen ein. Doch bekamen die Burgmänner auch zuweil Geld zu Burggut, wovon Beispiele in der Folge vorkommen.

Als die ersten Burgleute erscheinen die Ritter, Stübich, ein bisher ganz unbekanntes Geschlecht. Ein Walther genennt Stubech oder Stübich war im Jahre 1312 Amtmann oder Vogt Konrads von Schlüsselberg zu Neideck. Ohne Zweifel wird er und seine Familie auch Kriegs- und Burgdienste geleistet haben, wie es zu damaliger Zeit besonders üblich war. Man muß diese Stübiche unter die ältesten Burgmänner von Neideck zählen. Mehrmals werden sie unter den Treuen oder Dienstleuten der Herrn von Schlüsselberg angeführt. Nach dem Aussterben dieses Geschlechtes blieben Dieselben Burgmänner im Dienste des Fürstbistums, Bamberg. Als solche erscheinen bald nach dem Erwerbe der Burg, Neideck, der Ritter, Otto, dann Wernher und Johann Stübich, wie es aus dem vortreflichen Landsalbuch erhellet *), welches der Bischof, Friderich Graf von Hohenlohe, herstellen lies *). Es ist nicht angegeben, in welchem Grade der Verwandschaft Selbige zu einander

*) Der Zif. III. beigehende Auszug ist aber nicht von der Zeit des benennten Bischofes, sondern unter Dessen Nachfolger, Leupold von Bebenburg, der von 1353 bis 1363 regierte, eingetragen, welches der Schluß zeiget. Es wurden verschiedene Zusätze zu dem Landsalbuch gemacht, wie es Zeit und Umstände foderten.

Walther Stübing
1312
Otto Wernher Johann
1353 bis 1363
Konrad

standen. Die beiden Erstern behaupteten, vier Pfund und den Ertrag von Käsen und Hühnern für die Burghut zu beziehen, welches ihnen nicht, wohl aber dem Dritten, Johann, bestimmt zugesichert wurde. Nebst dem Geldbezuge genossen die Burgmänner einige Aecker, deren Zahl erst ausgemittelt werden sollte. Otto Stübich hatte auch drei Baumgärten auf Lebenszeit des Bischofes zum Genusse. Dieser verlieh ihm endlich eine Hofstatt und einen Garten, nebst Zugehörungen zu Pretzfeld, welche ein gewieser Hoger und seine Frau daselbst vormals von Konrad von Schlüsselberg als eine Prekarei *) hatten, mit dem Bedinge, daß er sie auf die Lebenstage des Bischofes, Leupold, inhabe und jährlich 3 Pfund Haller davon abreiche. — Im Jahre 1399 wurde Heinrich Stübich von dem Bischofe, Albrecht, Grafen von Wertheim mit einem Burggute zu Neideck, sieben Tagwerken Wiesen in dem langen Thale, dem Brunnen daselbst, dem Hofe zu Dremuschels (Treinmeusel), der Behausung zu Werd unter Neideck, einer Wiese, die Lenerein, der Stegwiese, der Scheibelwiese, den Aeckern in der Au jenseit des Wassers, der halben Hammerwiese zu Mochendorf (Muggendorf), einem Gute allda, einem Gute zu Pretzfeld, einem Holze, die Eichenleiten, bei Werd, dann mit dem Holze am alten Graben und in dem Ziegenlohe, desgleichen mit der Mühle und dem Wasser zu Werd belehnt **). — Ulrich Stübich

*) Ein bittweises und widerrufliches Lehen.

**) Beilage V.

empfing in dem Jahre 1422 ein Burggut zu Neideck, mit allen seinen Zugehörungen an Holz, Wiesen und Aeckern, und dazu zwei Gütlein zu Leinleuter, welche durch den Tod seines Vetters, Kunz Stübich, auf ihn gekommen sind *). Es sind keine weitern Urkunden über dieses Burggut vorhanden. Das Geschlecht der bemeldten Burgmänner aber ist erloschen. Nach dem angeführten Jahre liest man Nichts mehr von Demselben. Es besaß aber noch andere Güter und Lehen ausserhalb Neideck, wovon zum Theil in der Folge noch die Rede seyn wird.

Es gab zu gleicher Zeit Burgleute von mehrern Geschlechten auf Neideck. Bischof, Leupold, lieh im Jahre 1355 einem Walther Hirs sechzig Pfund Haller zu Burggut. Dieser gab dafür seine Eigenthumsgüter, nemlich seinen Hof und die Klewiese am Breitbach, welche er von seinem Bruder, Eberhart, gekauft hatte, auf und empfing sie von dem Bischofe wieder, mit der Verbindlichkeit, sie so lange in der Burg, Neideck, zu verdienen, bis er die vorbemeldten sechzig Pfund zurückgäbe **). Von ihm und seinen Erben ist nicht weiters die Rede. Es scheint also die Wiederlösung erfolgt zu seyn und dieses Burggut aufgehört zu haben.

Fünf Jahre darauf, und da zum ersten Mal, erscheinen die Burgmänner, welche von der Burg selbst den Namen führten, die Neidecker. Man ist zu dem Schlusse berechtiget, daß sie die ursprünglichen Burg-

*) Beilage VI.

**) Beilage I.

männer gewesen seyen, wenn gleich keine früheren Nachrichten von ihnen bekannt sind. Alle solche Burgmänner bekamen ihren Namen von den Burgen. Die jüngst gegebenen Beispiele waren die Streitberg, Blassenberg, Giech; man kann beifügen die Zabelstein, Scherenberg, Schaumberg, Abenberg *), Aufseß, und viele Andere. Manche davon nahmen jedoch auch andere Namen an, unter welchen sie ihr Geschlecht fortpflanzten. So giengen aus den Burgmännern von Blassenberg die jetzigen Freiherrn von Kindsberg oder Künsberg und von Guttenberg hervor. Auch ein Geschlecht der Hänlein bildeten sie, das jedoch erloschen seyn wird. Beinamen oder andere Besitzungen änderten den anfänglichen Namen.

Im Jahre 1360 gab Bischof, Leupold, von Bamberg dem Boppo Neidecker siebenzig Pfund Haller zu Burggut, welche er in Neideck, oder Da, wo es sonst verlangt würde, verdienen sollte, und wofür er seine Eigengüter, eine Hofstatt an dem Walle zu Werd und was er Rechts daran haben würde, die Garhartswiese und auch einen Hof aufgab, welchen er wieder empfieng, mit der Bedingung, daß der Bischof und er, wenn sie wollten, einander aufsagen könnten **). Es wurde also kein Erbburggut gegeben! Dergleichen mögen zu Neideck überhaupt nicht Statt ge-

---

*) Verschieden von den Grafen dieses Namens in Franken, deren Burgleute sie waren.

**) Beilage II.

funden haben, weil Dasselbe in dem Besitze des Fürstbistums, Bamberg, blieb; denn die Burgleute zogen meistens das Eigenthum der Burgen an sich.

In dem nemlichen Jahre 1360 und auf die nemliche Art gab der benennte Bischof dem Friderich Neidecker dreißig Pfund Haller, wofür Dieser seine Eigengüter, den übrigen Theil der Hofstatt an dem Walle zu Werd und die an den Baumgarten daselbst stoßenden Aecker aufschrieb *).

Weiter hin findet man das Geschlecht der Neidecker nicht mehr auf jener Burg. Der Dienst daselbst war auf Widerruf gegeben und genommen. Ohne Zweifel hat ein Theil dem Andern aufgekündet. Es kommen andere Burgmänner nach jener Zeit zum Vorschein. Die Neidecker wurden in der Folge mit Gütern in andern Theilen des Hochstifts, Bamberg, belehnt. Ott von Neideck, der römischkaiserlichen Majestät Kämmerer und Rath empfieng in dem Jahre 1545 von dem Bischofe, Weigand, den Sitz zu Zaucha, zwei Güter zu Hinderholz und einen Hof an der Humpelodt, in der hager Pfarre gelegen, welche Lehen von dem Ritter, Hanns von Neideck, auf Wilhelm, und nach Dessen Tode auf seine Söhne, den gedachten Ott, dann Martin, Ulrich, Servaz, Adam und Andreas von Neideck gekommen sind. Derselbe wurde in den Jahren 1557 und 1562, im Letztern nebst seinen Brüdern und seinem Vetter,

*) Beilage II.

Viktor von Neideck, mit den nemlichen Gütern belehnt.

Weitere urkundliche Nachrichten von diesem Geschlechte hat man nicht. Es mag ausgestorben seyn. Doch verläßig weiß man es nicht; villeicht hat es sich in einem andern Lande fortgepflanzt, besonders weil Ott von Neideck in kaiserlichen Diensten war.

Zu diesem Geschlechte gehörten diejenigen Herrn von Neideck nicht, deren Geschlechtstafeln Biedermann *) liefert. Sie waren keine Insassen des Fürstenthums, Bamberg, sondern hatten ihre Güter in dem Fürstenthum, Wirzburg, und anderswo, wie es aus Biedermanns Darstellung selbst erhellet. Ihr Sitz war zu Neideck nahe bei dem Pfarrdorfe, Beutingen, in dem Fürstenthum, Hohenloheöhringen **). Der Letzte des Stammes, Sigmund, hat sich 1588 selbst entleibet. Nach der von dem königlichen Archive zu Wirzburg mitgetheilten Sigelzeichnung führte dieses Geschlecht einen horizontal liegenden Balken in dem Wappen. Dadurch unterscheidet es sich auch von dem bamberger Geschlechte dieses Namens, welches drei, quer von der Rechten zur Linken über einander stehende Muscheln als Wappenzeichen hatte.

Verschieden von Beiden sind diejenigen von Neideck oder Neidecker, wovon nur noch ein Sprößling lebt.

---

*) Geschlechtsregister der Ritterschaft zu Franken, Orts Gebürg. Tafel CCCXLI.

**) Lexikon von Franken. I. Band. Seite 373. Beutingen.

Sie waren ursprünglich bürgerlichen Standes und meistens zu Weismain ansässig, wo sie villeicht herstammen. Sie waren im 16. Jahrhundert Lehenleute des Fürstbistums, Bamberg. Sebastian Neidecker erhielt im Jahre 1584 ein Gütlein und drei Sölden zu Melkendorf als Mannlehen. In dem nemlichen Jahre wurden die Vettern und Brüder, Wolf zu Weismain, Georg und Moriz Neidecker zu Bamberg mit einer Leiten an der Steig am wohnsesser Berg bei Weismain, mit einem Holz am Gaißberg, der Katzenzagel genennt, samt einem daran stosenden Acker und einer Ellern; mit einem Gute zu Wunkendorf und einer Wiese unter dem Siechhause daselbst; ferner mit einer Hofstatt zu Königsfeld und der Behausung darauf; mit 2/4 an 23/4 Tagwerken Wiesen auf dem Brandt und mit einem Hofe zu Drosendorf belehnt. — Angesehene Männer waren unter Denselben. Darunter zähle ich den Paul Neidecker, der Rechte Doktor, Probst von dem Stifte zum h. Gangolph zu Bamberg und Vikar oder Generalvikar des Bischofes, welcher im Jahre 1566 gestorben ist. Biedermann *) macht aus ihm einen Domherrn und reihet ihn der ausgestorbenen Familie der Herrn von Neideck an, ohne jedoch die Zeit seines Lebens anzugeben. Damals war es noch kein Gesetz, daß die Pröbste in den Nebenstiften Domherrn seyn müsten.

---

*) Am angeführten Orte.

Es gab zwei Chorherrn des Stiftes zum heil. Stephan, Johann und Otto Neidecker, welche sich durch wohlthätige Stiftungen auszeichneten. Ersterer war zugleich geistlicher Fiskal bei dem bischöflichen Vikariate und starb 1579. Er hatte mit Margareth Eicherin, seiner Dienerin drei Söhne, Henslein, Cleslein und Kilian, dann zwei Töchter, Magdalena und Berblein, nach eigenem Geständnisse in seinem letzten Willen gezeugt, wovon die Erstern ohne Zweifel das Geschlecht fortgepflanzt haben.

Sein Bruder war Andreas Neidecker, welcher sich 1579 zu Frankfurt an der Oder aufhielt, aber nicht in guten Vermögensumständen gewesen seyn muste. Er hatte von dem Fiskal Geld entlehnt. Weil er aber weder Zinsen entrichtete, noch den Hauptstock zurückzahlte, wurde er von der Erbschaft seines Bruders ausgeschlossen.

Es gab im 17. Jahrhundert einen Johann Neidecker der Philosophie und Arznei Doktor, hochfürstlichbambergischen Rath, und der Landschaft in Kärnthen bestellten Medikus. Dieser sagt in einer Urkunde vom 23. Julius 1662, daß der genennte Chorherr und Fiskal, Neidecker, in seinem letzten Willen unter Andern, aus christlichem Eifer und sonderbarer Zuneigung zu den freien Künsten, Derselben Studiosen, auch frommen, ehrliebenden Jungfrauen nicht allein ein Zimliches jährlich zu reichen verordnet, sondern auch seinen nachfolgenden rechtmäßigen Erben und Blutsfreunden zu ewigen Zeiten die Benennung der Per-

son zu den Stipendien und Ehesteuern vergönnet habe, wie dann er obgedachter Neidecker aus dem rechtmäßigen Erbfolgerecht solches Präsentationrecht viele Jahre ohne Widerrede ausgeübt habe. Er nennt den Fiskal ausdrücklich seinen Ahnherrn.

Gleichzeitig mit dem Vorbenennten lebte ein anderer Johann Neidecker, der Rechte Doktor und des Fürstbischofes von Bamberg Bürgerlehenrichter. In der letztern Eigenschaft ertheilte er den 22. Junius 1654 einen Spruch in Sache Lorenz Emerts, Johann Müllers und Johann Karl Voits, Aller des Raths und verordneter Pfleger des kindsbergischen Geschäfts zu Bamberg, gegen Veit Ulrich und Hanns Adam Lorber, Vettern zu Bamberg und zu Königsberg in Franken, in einer nicht genennten Sache, wodurch die Beklagten zur Erscheinung bei dem Bürgerlehengerichte vorgeladen wurden.

Daraus erhellet, daß dieses Geschlecht der Neidecker vor 200 Jahren noch nicht erloschen war *). Es wurde richtig bis zum heutigen Tag fortgesetzt. Davon lebt noch der einzige Sohn des gestorbenen Hauptmanns, von Neidecker, welcher dermal zu Wirzburg studirt, aber auch der Einzige seines Geschlechtes ist. Sein Vater übte das Präsentationrecht für die Stipendien des Chorherrn und Fiskals, Neidecker, als Einer

*) Wenn Köppel a. a. O. dieses Geschlecht meinet, so hat er offenbar unrecht.

ner Dessen Nachkömmlinge aus, welches ihm nun gleichfalls zusteht.

Da dieses Geschlecht den Namen von der Burg, Neideck, führet, so könnte man schliesen, daß seine Voreltern auch Burgmänner daselbst gewesen seyen, und daß es zu dem Geschlechte der zuerst genennten Neidecker gehöre. Allein dagegen ist zu bedenken, daß die Burgmänner sich durchgehends in den Adelsstand erhoben. Wir haben auch oben die Herren von Neideck wahrgenommen, welche als Nachkömmlinge der Burgmänner dieses Namens deshalb anzusehen sind, obwohl man keine zusammenhangende Geschlechtsfolge darstellen kann. Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß die letztern Neidecker vom bürgerlichen Stande waren. Sie sind in den neuesten Zeiten erst geadelt worden.

Diese Neidecker führen auch ein ganz anderes Wappen, als die Herrn von Neideck. Sie haben einen senkrecht auf der Spitze stehenden Degen zum Wappenzeichen.

Auch ihre Besitzungen sind verschieden. Sie haben kein einziges Stück von den Lehen der Herrn von Neideck in Besitz. Dieses wäre, im Falle ihrer Abstammung von den Letztern, gewiß der Fall nicht.

Zu Keinem der genennten Geschlechte gehörte jener Heinrich von Neideck, welchem ein ganzes Buch gewidmet ist *). Der Verfasser hat es gleich selbst gestan-

*) (Rebmann.) Heinrich von Neideck. Ein romantisches Gemälde aus dem Mittelalter. 8. Erlangen. Neue Auflage. 1793.

den, daß er einen englischen Roman nachgeahmet und teutsche Namen dazu gedichtet habe. Jener Heinrich erscheinet auch in den Urkunden nicht. Der Verfasser will seine Unwahrscheinlichkeiten entschuldigen. Am Ende des Buches kömmt die offenbare Unrichtigkeit vor, daß Heinrichs Sohn Graf von Gründlach geworden sey. Es gab gar keine Grafen dieses Namens. Die Gründlache waren nur Freiherren. Sie stammen auch keines Weges von den Neideckern ab, und kommen aus dem Schlosse her, wovon sie den Namen führten. Aber eben so unrichtig ist die Angabe eines andern Schriftstellers, daß das Stammhaus der Herrn von Neideck nach dem Jahre 1580 an die Grafen von Schlüsselberg gekommen sey. Diese waren bereits 1347 ausgestorben und auch keine Grafen. Man nimmt es überhaupt mit der Geschichte nicht so genau und schreibet ohne weitere Nachforschung und Ueberlegung nach, was man in andern unverläßigen Schriften findet, wo man doch aus ächten Quellen schöpfen könnte.

Ein Ch. (vermuthlich Chunrad) Spiez oder Spieß war ebenfalls Burgmann zu Neideck *). Von ihm und seiner Familie liest man bei Neideck Nichts weiter. Diese hatte aber anderwärts von dem Fürstenthume, Bamberg, und von den Markgrafen von Brandenburg Lehen. Sie ist ebenfalls ausgestorben.

Das Landsalbuch meldet, daß dem Dittrich Ohsse, (Ochs) aus Gnaden und nicht erblich

*) Beilage III.

vier Pfund Haller in Ebermannstadt von dem Hofe des Heinrich Königs und 18 Käse zu Burggut in Neideck gegeben worden seyen *). Seine Familie wird am Längsten in der Burgmannschaft geblieben seyn. In dem Jahre 1399 empfingen Friderich Ochs und sein Sohn, Ulrich, dasselbe Burggut, welches Dittrich Ochs gehabt hatte; und im Jahre 1407 der andere Sohn Desselben, Fritz, der Schultheis zu Bamberg war.

Els Reiterin klagte im Jahre 1426 bei dem kaiserlichen Landgerichte zu Bamberg um alle die Güter und Rechte, die Ulrich Ochs zu Neideck am Schlosse, und zu Ebermannstadt in der Stadt, auch anderswo hätte, wegen einer rechten Schuld von dreißig Pfund.

Dem nemlichen Ulrich Ochs hatte der Bischof von Bamberg Schloß, Stadt und Amt, Neideck und Ebermannstadt, für dreitausend Gulden verpfändet. Markgraf, Friderich, von Brandenburg, war so gefällig, bemeldtes Schloß und Amt dem Fürstbischofe, Friderich, von Bamberg zu lösen zu geben und dem Hochstifte wieder zuzubringen, mit dem Versprechen, auch den Hauptbrief über die 3000 fl. von dem gedachten Ochs beizubringen und zu übergeben **). Wie der Markgraf zu diesem Geschäfte, welches im Jahre 1431 vor sich gieng, gekommen sey, ist in der

*) Beilage III.

**) Beilage VII.

Urkunde nicht ausgedrücket. Für die Beischaffung des Hauptschuldbriefes muste er aber durch Kaspar von Waldenfels und Konrad von Lübichau zu Konradsreut Bürgschaft leisten. Auf der Aussenseite ist bemerkt, daß darüber noch Streit sey. Jener Brief muß wirklich nicht ausgehändigt worden seyn; er hat sich weder in dem bamberger, noch in dem baireuther Archive vorgefunden. Villeicht suchte man wieder im Trüben zu fischen!

Von dieser Zeit an erscheinen die Ochs nicht mehr als Besitzer von Neideck. Der Bischof von Bamberg wird für gut gehalten haben, Dasselbe nicht weiters zu leihen. Das Schießpulver wurde erfunden, und dadurch eine Veränderung in den Waffen bewirket. Burgmänner waren nicht mehr tauglich oder zureichend.

Die Familie dieser Burgmänner zog sich auf den Stammsitz, Gunzendorf, bei Buttenheim zurück, wo sie durch den Tod des Georg Pankraz Ochs im Jahre 1563 erlosch.

Auch die Familie der von Königsfeld hatte Besitzungen zu Neideck. Hanns von Königsfeld vertauschte im Jahre 1506 seine bamberger Lehen unter dem dasigen Schlosse, nemlich den Hof, darein ungefähr sieben Tagwerk Felds, nebst dem Wiesmat, gehörten, und welcher jährlich zwanzig Gulden rheinisch zinste, gegen des Hochstifts Burgstall zu Tüchersfeld, mit Zugehörungen.

Es ist keine Spur mehr vorhanden, daß Güter und Einkünfte zu Neideck geliehen worden seyen. In den

Landgerichtsprotokollen findet man nur Amtleute oder Oberbeamten daselbst. Sie hatten ihren Sitz darin bis auf die neuern Zeiten.

Die Bischöfe von Bamberg haben das aus der Verlassenschaft Konrads von Schlüsselberg überkommene kleine Amt, Neideck, gelassen. Es bestand aus den Orten, Ebermannstadt, einer im Jahre 1347 noch jungen und kleinen Stadt *), Gasseldorf, Wolmathül und Leinleuter, ohne Zweifel Ober- und Unterleinleuter **). Ein Nachtrag zu der Amtsbeschreibung bemerket auch Weischenfeld ***), welches ebenfalls eine Besitzung der Herrn von Schlüsselberg war.

Doch wurde das Stadt- und Landgericht in jenen zwei Städtchen von dem Amte, Neideck, ausgenommen, welches darin nur Gefälle zu beziehen hatte, aber auch Diese nicht nach allen Gattungen.

Es wird nicht unangenehm seyn, die Art zu kennen, wie die Amtmänner in den alten Zeiten bestellt wurden. Sie waren eigentlich Oberbeamten und meistens von Adel; zu mehrer Sicherheit wohnten sie in den Burgen, die sie auch zu vertheidigen hatten. Die Unterbeamten, in der Regel vom bürgerlichen Stande, hiesen Vögte oder Kastner, auch Richter.

---

*) Sie wurde erst durch einen Gnadenbrief des Kaisers, Ludwig IV., im Jahre 1323 zu einer Stadt erhoben.

**) Beilage III.

***) Beilage IV.

Der Bischof, Veit, zu Bamberg hat im Jahre 1575 seinen festen und lieben Getreüen, Jobst Groß, zu seinem Amtmann gegen Neideck aufgenommen, und ihm das Schloß, Neideck, Stadt und Amt, Ebermannstadt, mit Gerichten, Leuten und Gütern amtmannsweis eingegeben, also daß er das Schloß, wo es bebaut würde, persönlich bewohne und hüte, nach seinem besten Vermögen, und dem Bischofe, oder, wo Dieser nimmer oder gefangen wäre, dem Domkapitel getreulich damit gewarte; daß, so lang er Amtmann sey, zwei reisige Pferde und zwei Wächter bei seiner Kost und seinem Lohne halte; daß er alle zu dem Schlosse und Amte gehörigen Leute und Güter getreulich schütze, schirme und verspreche; sie mit Frohnen und Anderem nicht beschwere, noch Das zu thun gestatte, sondern sie bei rechtem altem Herkommen handhabe; daß er auch die Gerichte in der Stadt und dem Amte, als von Alter Herkommen ist, mit Fleiß bestelle, und aufrichtig den Armen, wie den Reichen richte; daß er den Gerichten Nichts abbrechen, noch entziehen lasse; daß er das Zeug, die Büchsen, das Pulver und Anderes, zu der Wehre gehörend, welche in das Schloß nach Dessen Wiedererbauung geordnet würden, getreulich bewahre, Nichts davon entwende und ohne Noth verbrauche; daß er des Stifts Zoll, Marktrecht, Geleit und alle andere Obrigkeit und Herrlichkeit daselbst handhabe und hege, und was davon entzogen wäre, dem Bischofe wieder zu Handen bringe; daß er mit des Stifts Lehen und den Handlohnen Nichts zu schicken habe, son-

dern Die zu empfangen und zu verhandlohnen an den Kaſtner zu Forchheim weiße; daß er, bis auf Wiederrufen, Geleit gebe und fremde Leute, wie von Alter Herkommen iſt, als Amtmann in Verſpruch nehme und Dieſelben ſchriftlich jedes Mal in 14 Tagen dem Biſchofe nahmhaft mache; doch ausgeſchloſſen Diejenigen, welche dem Biſchofe oder dem Domkapitel und den Domherrn ohne Mittel verwandt ſind, oder mit dem Biſchofe und den Seinen in Irrung ſtehen; auch wider keiner Erbherrſchaft Willen, es wäre dann Erbverſpruch; dazu auch Keinen, der wider des heiligen Reiches Satzung gehandelt hat, oder der Peinlichkeit unterwürfig iſt; daß er in Zeit ſeiner Amtsbeſtellung willig in den Dienſt reite, wenn es erfodert würde von dem Biſchofe oder ſeinem Hauptmanne; daß, wenn er in dem Dienſte an ſeiner reiſigen Habe mit Gefängnis, Verluſt oder Verderben Schaden nehme, Dieſer ihm bezahlt werde, ſo fern er ihn zum Längſten in 14 Tagen anzeige, und ſo fern es ein redlicher und gewöhnlicher Diener Schade iſt; daß aber, wenn der genennte Groß auf andere Weiſe und ſonderlich wegen des Sifts Fehden einigerlei Schaden an ſeinen Gütern, armen Leuten oder ſonſt nehme, der Biſchof Denſelben abzulegen nicht ſchuldig ſey; daß, wenn der Biſchof ſich mit ſeinen Feinden und Beſchädigern vertrage, der genennte Amtmann Daſſelbe annehme: daß, wo er wegen des Stifts Fehden in Deſſen Hilfe ſich begebe, ihm deßhalb Feinds- oder Verwahrungbriefe zugeſchickt würden, und er, vor Bericht der Sachen, von dem Biſchofe komme, und nimmer

Amtmann seyn werde, er um Wiederschaffung solcher Feindsbriefe den Bischof nicht anziehe, aber in seinem Abzuge aus dem Dienste die Feindsbriefe für sich selbst wieder zu seinen Handen bringe; daß er sich für seinen Sold oder Schaden mit Münze, so viel jezuzeit für einen Gulden in der Kammer genommmen und gegeben werde, bezahlen lasse; daß er seine Pferde durch die fürstlichen Räthe anschlagen lasse; ausserdem ihm Nichts dafür zu zahlen sey, obgleich sie in dem Dienste schadhaft worden oder abgegangen wären; daß die Räthe gütlich oder rechtlich entscheiden sollten, wann der Bischof sich mit dem Amtmanne wegen des Anschlages der Pferde oder wegen der Schäden in dem Dienste nicht vertragen möchte; daß er, so lang er Amtmann sey, auch zur Zeit seines Abziehens Keines seiner Pferde antworte, es sey dann im Dienste schadhaft, und der Schade den Räthen glaubhaft angezeigt und durch sie gebilligt worden, daß es sich zu antworten gebüre; daß Derselbe Niemand in seinen selbstigen oder andern, dann in des Stifts Sachen in gemeldtes Schloß, Stadt und Amt fahe, betage oder einlege, und, wenn es geschehe, der Bischof Macht habe, Denselben ledig zu sagen; daß er die Sachen und Händel mit dem Bischofe, den Seinigen und Denjenigen, die Letzterem zu versprechen stehen, vor den fürstbischöflichen Räthen austrage; daß er ohne des Bischofes Bewilligung den Unterthanen kein Erbstück abkaufe, noch an einiger Strafe annehme, auch darauf in keine Weise leihe; daß er so lang er Amtmann und ungeurlaubet sey, zu keinem an-

dern Herrn in Verspruch und Dienst sich begebe; daß, wo Fehdsachen, Zugriffe oder sonst gewaltthätige Handlungen in dem Amte sich begeben, der Amtmann mit der Nacheile und Anderem, dem kaiserlichen Landfrieden und den fürstlichen Mandaten gemäß, es halte; daß, wann der Fürstbischof ihn zum Amtmann nimmer haben und er es nicht länger bleiben wolle, ein Theil dem Andern ein Vierteljahr zuvor aufschreiben solle; daß dem Amtmann für seinen Dienst jährlich zur Belohnung 50 fl. an Geld, 14 Sümra Korns und 40 Sümra Habern, forchheimer Maß, eine zimliche Nothdurft Brennholzes, welches durch den Kastner zu Forchheim und den Forstknecht angewiesen werden solle, und dazu die Aecker, Wiesen und Fischwässer, die vormals Endres Stieber selig, Amtmann daselbst gehabt hat, auch die Gerichtsfälle, Frohnen und Dienste, wie sie herkommen sind, gegeben werden; ausser wenn Jemand Leib, Leben oder Gut verwirkt hätte; desgleichen was von Verträgen und Todschlägen herkäme, welche große Busen und Fälle dem Bischofe und seinem Stifte zustehen sollten.

Dieser weitlaüfige Bestallungbrief, dergleichen meisten Theils gegeben wurden, führet zu Betrachtungen, und liefert Thatsachen, welche zu beachten sind.

Layritz gab verschiedene Arten an, wie die Aemter sonst und besonders in dem Fürstenthume, Baireuth, verliehen wurden *). Aber darunter befindet

*) Fragmente zur ältern Geschichte der Amtleute im Fürstenthum, Baireuth. 8. Baireuth 1797.

sich Keine, wie die Angezeigte, und wie sie überhaupt in dem Fürstbistume, Bamberg, üblich war. Sie umfasset beinahe alle Arten der Amtmannsbestellungen. Nur diese Art ist nicht dabei, daß das Amt gegen ein Darlehen oder durch einen Verkauf auf Wiederkauf geliehen wurde *).

Jene Verleihung war eine förmliche Amtsbestellung, wodurch dem Amtmanne das Schloß, Neideck, dann Stadt und Amt, Ebermannstadt, mit Gerichten, Leuten und Gütern, und mit der Verbindlichkeit übergeben wurde, daß er die Gerichte, wie es vor Alter üblich war, mit Fleiß bestelle, und aufrichtig den Armen, wie den Reichen richte, auch daß er den Gerichten Nichts entziehen lasse.

Der Amtmann war also der alleinige Gerichtsbeamte, welcher aber seine Unterbeamten wählen durfte. Diese hiesen Vögte, Richter und zuweil auch Kastner, wenn sie nemlich nicht blos die Gefälle des Fürstenthums einnahmen, sondern auch zugleich die Gerichtbarkeit verwalteten, was jedoch selten der Fall war. Hatten Letztere mit Ausübung der Gerichtbarkeit Nichts zu schaffen, so waren sie auch den Amtleuten nicht untergeordnet. Dem benennten Amtmann zu Neideck wurde aufgetragen, daß er mit des Stifts Lehen und den Handlohuen Nichts zu schicken habe, sondern Dieselben zu empfangen an den Kastner zu Forchheim weise. Die Abhängigkeit der Unterrichter von den Ober-

*) Die Belehnung mit einem ganzen Amte ist als keine Amtsbestellung anzusehen.

amtleuten wurde in den neuern Zeiten aufgehoben. Die Fürstbischöfe bestellten die Erstern selbst und gaben ihnen gleiche Rechte mit den Letztern, eine gewise Oberleitung ausgenommen, was aber meistens Streitigkeiten verursachte. Doch blieben die Oberamtleüte, in den neuern Zeiten weniger studirt, als in den Alten, öfters von den Amtssitzen weg, und begnügten sich, wenn sie nur die Sporteln, auch ohne Arbeit, theilen konnten, welche aber von den Vögten oder Amtsrichtern nicht immer für jenen Fall zugestanden wurden.

Sorgfältig wurde dem Amtmanne der Schutz der Unterthanen und Handhabung der Gerechtigkeit eingepräget. Diese Pflichten sollte man heut zu Tage den Landrichtern, so wie allen Statsdienern und im Besondern den Rentbeamten einschärfen, damit nicht so häufige und große Klagen mehr entstünden, wovon die Versammlung der baierischen Stände wiederhallte. Nichts geschah bisher mit größerer Eile und Leichtigkeit, als die Aufhebung wohlhergebrachter Rechte, unter dem Vorwande gutmeinender Grundsätze und nützlicher Befödерung der Gewerbe und der Landwirthschaft, ohne zu bedenken, daß man am Ende doch eine, und zwar grössere Entschädigung dafür leisten müße, und ohne den vorgesteckten Zweck zu erreichen, wodurch also Nichts gewonnen, sondern vielmehr verloren wurde, und wodurch man sich öfters selbst die Mittel zu vortheilhaften Einrichtungen benahm. — Die Klagen über die Verzögerungen und Verweigerungen der Gerechtigkeit sind zu bekannt und zu allgemein, als daß man sich weiter dar-

über verbreiten sollte. Die so überhäuften und weitläufigen Tabellen sind aber nicht das Mittel, die Gerichtsgebrechen zu heben.

Der Amtmann war zugleich Soldat, doch nicht mehr, als Richter, wie Layritz *) behauptet, was aus dem Vorhergehenden erhellet. Er war verpflichtet, die Burg zu hüten, zwei reisige Pferde und zwei Wächter zu halten, die zur Wehre gehörenden Gegenstände zu bewahren und nicht ohne Noth zu verbrauchen, in Zeit seiner Amtsstelle willig in den Dienst zu reiten, wenn es gefodert würde, und bei Fehden, Zugriffen oder sonstigen gewaltthätigen Handlungen die Nacheile in dem Amte zu pflegen. Die Oberamtleute wohnten überall in den Schlössern, aus welchen sie den Sprengel ihres Amtes leiteten, und welche sie auch als Kriegsvorsteher, nach der alten Sprache, als Burgmänner gegen Feinde und Befehder vertheidigen musten. Allein sie hatten auch die Pflicht, den Landesherrn in den Heereszügen zu folgen und die Unterthanen zur Mitfolge aufzubieten. Doch hierin waren sie von andern Statsdienern nicht unterschieden. Auch die Hofdiener wurden in den stets unruhigen und kriegerischen Zeiten mit reisigen Pferden angestellt, um die Heereszüge mitzumachen. Alle Statsdiener waren zugleich Kriegsleute. Da aber der Oberamtmann den ganzen Umfang der Gerichtbarkeit zu verwalten hatte und doch nicht alle Tage und Zeiten im Jahre Krieg war, so war er gewiß mehr Richter, als Soldat. Auch

*) A. a. O. Seite 12.

lag ihm die Verwaltung der übrigen Statshoheitrechte ob.

Genau ist es bestimmt, wie der Oberamtmann des Hochstifts, Bamberg, Gerechtsame zu erhalten und nicht zu stören habe, was ihn nicht angehe, und was er unterlassen solle; daß er des Stifts Zoll, Marktrecht, Geleit und alle andere Obrigkeit handhabe, und was davon entzogen wäre, dem Bischofe wiederbringe, wobei ihm weitere genauere Vorschriften gegeben wurden. Dergleichen wären auch in unsern Zeiten nicht unnöthig. Die Statsdiener wissen öfters die Grenzen und Pflichten ihres Amtes nicht. Die Anweisungen sind meistens allgemein, die umständlichen Auseinandersetzungen aber um so nothwendiger, als Einsichten und Kenntnisse der Beamten auch vermisset werden. Es wird manchmal ein Sprung von der Kaffeeschenke zum Amte gemacht, und der Degen mit der Feder zu geschwind verwechselt, überhaupt die, zu einem Amte nöthige, Wissenschaft nicht studirt. Doch bei solchen Personen, welchen die Wissenschaft fehlet, helfen auch die bestimmtesten Amtsvorschriften Nichts.

Sehr gut war die Verordnung, daß der Amtmann den Unterthanen kein Grundstück abkaufen, noch an Strafe annehmen, auch darauf Nichts leihen dürfe. Hiedurch wäre er abhängig von Unterthanen gemacht und leichter zu Unterschleifen verleitet worden. Im Königreiche, Baiern, ist daher weisest die allerhöchste Verordnung erneuert worden, daß die Beamten in ihrem Amtsbezirke sich nicht ansässig machen sollen.

Die Besoldung des Amtmanns bestand grösten Theils in Naturalien an Früchten und Grundstücken. Der Amtmann, Groß, zu Neideck bekam dazu nur 50 fl. an Geld. Diese Besoldungart lag in dem Geiste und den Verhältnissen der damaligen Zeit. Man glaubte ohne Zweifel, dem Beamten einen Gefallen zu bezeigen und seine häußlichen Verhältnisse besser zu gründen, wenn man ihn durch unmittelbaren Bezug von Besoldungnaturalien Meister von seinen Lebensbedürfnissen machte. Aber auch durch die fortwährenden Kriege im 15. und 16. Jahrhunderte wurden viele Ortschaften zerstöret, die gar nicht, oder langsam wieder aufgebauet, und wovon öfters die Einwohner um's Leben gebracht wurden. Es fehlte daher an arbeitenden Händen, um die Felder und andere Grundstücke zu bestellen. Der Stat konnte seine Güter und Gefälle auf eine vortheilhafte Weise nicht veräussern; sie hatten nicht viel Werth; die Statsverwalter konnten damit nicht wuchern; den Juden war verboten, Grundstücke zu besitzen oder damit zu schachern; ihr Handel war überhaupt sehr beschränkt; mehrmals wurden sie ausgetrieben und manchmal gar todgeschlagen. Der Stat konnte daher Nichts besser thun, als seine Grundstücke und Früchten den Beamten zur Besoldung anzuweisen. Damit wurde bis zu Ende der vorigen Regierung, Theils aus den nemlichen Ursachen, Theils aus Gewohnheit fortgefahren. Hieraus entstand eine Goldgrube für die Finanzen. Man setzte die alten und auch die jungen Beamten in Ruhe, machte geringe

Preiße von den Naturalien ihrer Besoldungen und verkaufte Diese in der Folge um den mehrfachen Preiß.

Nicht angemessen war es, daß dem Amtmanne der Bezug der Gerichtsfälle, d. i. der Sporteln gelassen wurde. Hiedurch gab es Veranlassung zum Verschleise der Gerechtigkeit. Die weise Anordnung, daß die Landgerichte keine Sporteln beziehen sollten, hätte unabgeändert bleiben sollen. Die Stände des Königreiches haben ganz recht auf Wiedereinführung Derselben angetragen.

Die Bedingung, daß, wenn Händel zwischen dem Bischofe und dem genennten Groß, oder zwischen Diesem und den Unterthanen des Bischofes oder Denjenigen, welche Letzterem zu versprechen stehen, sich begeben sollten, darum bemeldter Amtmann, Groß, vor den Räthen des Bischofes rechtlichen oder gütlichen Austrag zu nehmen hätte, beweiset, daß der niedere Adel damals noch nicht unmittelbar gewesen ist; denn wie hätte er sonst die Gerichtbarkeit des Bischofes anerkennet, und noch dazu auch für seine Erben? — Man braucht nicht höher in der Zeit hinaufzugehen, um Beweise gegen die angebliche Unmittelbarkeit zu finden. Als Burgmänner waren die Adeligen gewiß auch nicht von der Gewalt der Fürsten befreit. Wäre das historische Archiv für Franken fortgesetzt worden, so hätte man noch mehr Beweise gefunden, daß die Adeligen das ganze 16. Jahrhundert hindurch Landsassen der Fürstenthümer waren, was auch Mehrere Derselben ausdrücklich bekennten. Dieses war vorzüglich in dem Fürsten-

thume, Baireuth, der Fall, wo keine adeligen Vettern auf dem Fürstenstule saßen, welche dazu halfen, daß ihre Genossen von dem Landsassenverbande frei wurden.

Die Anstellung des Amtmanns beruhte auf einem Vertrage, der wechselseitig aufgekündet werden konnte. Sie wurde in der Regel nur auf eine gewise Zeit bedingt. Diese Art Anstellung war für die damalige Zeit nicht unpassend. Der Amtmann war gewöhnlich ein Adeliger, der Güter besaß und Ritterdienste leistete. Nahm oder bekam er seinen Abschied, so wuste er, woher ein weiterer Verdienst genommen werden könnte. Er lebte entweder von den Gefällen seiner Güter, oder er bot seine Dienste einem andern Herrn an, die in den ewigen Fehdezeiten, welchen alle Landfrieden nicht, wohl aber die neue Kriegsverfassung ein Ende machten, immer willkommen waren. Er unternahm auch Ritterzüge auf eigene Faust, und hatte Gelegenheit, wehrlose Menschen und im Besondern Kaufleute nieder zu werfen und auszuplündern.

Dermal ist zwar auch der Grundsatz in Uebung, daß wechselseitige Aufkündigung Statt finde. Allein der Stat giebt dem unverschuldeten Diener einen Ruhegehalt, ohne welchen er meistens nicht leben könnte und ein Bettler würde. Tausende und zuweil sein ganzes Vermögen hat der Statsdiener aufgewendet, um die zum Dienste nöthigen Kenntnisse zu erlangen, ob sie gleich Mancher nicht braucht. Güter darf er in seinen Amtssprengel, ausser Erbschaften, nicht erwerben; die Weni-

geren haben Gelegenheit, auf rechtlichem Wege durch das Amt reich oder wohlhabend zu werden; sie haben sonst Nichts gelernet und konnten es auch nicht; es wäre die gröste Ungerechtigkeit, sie ohne Ruhesold zu entlassen.

Der Amtmann wurde in den frühern Zeiten niemals auf Lebenszeit angestellet. Gewöhnlich geschah es auf 3 Jahre. Man findet auch nur 1 Jahr. Noch weniger geschah es, daß der Sohn auf den Vater in dem Amte folgte. Ausnahmen davon werden sehr selten gewesen seyn. Unterdessen fand auch die Anstellung auf unbestimmte Zeit gegen vierteljährige Aufkündigung von beiden Seiten Statt, wie es aus dem vorliegenden Falle sichtbar ist.

Ungeachtet die Ritter von Streitberg, als Nachbarn, stets Eingriffe in das Amt, Neideck, machten und selbst die peinliche Gerichtbarkeit sich anzumassen suchten, so liest man doch nicht, daß sie einen Angrif auf die Burg daselbst unternahmen. Lehens- und andere Verhältnisse zu Bamberg mögen sie abgehalten haben. Allein durch den Verkauf ihrer Burg, Streitberg, an die Markgrafen von Brandenburg wurden sie auch schon im Jahre 1507 von Da entfernet. Die Markgrafen ließen Keinen mehr in die Burg, obgleich Verschiedene noch rechtsgegründete Ansprüche darauf hatten, weswegen sie in der Folge Entschädigung bekamen. Dieses war die angemessene, aber eben nicht rechtliche

Art, sich desto sicherer in dem Besitze der Burg zu erhalten.

Von Seite Brandenburgs blieb der Angrif auf Neideck nicht aus. Bei dem Kaufe der Burg, Streitberg, wurde schon damit gedroht; in der Folge wurde Derselbe ausgeführt, wie es sich hernach zeigen wird.

Es ist die Frage, wann Neideck zerstört worden, und seit welcher Zeit es im Zustande der Zerstörung geblieben ist?

Köppel giebt an, daß Neideck vor dem Jahre 1380 unbebaut gewesen sey. Allein Dieses ist nicht bewiesen und nicht wahrscheinlich. In den vorhergehenden Urkunden wird keine Meldung davon gemacht. Sie sagen nicht, daß Neideck zerstört worden sey. In dem ältesten Landsalbuch, welches die Wüstungen immer bemerket, wird Nichts davon gemeldet. Anzunehmen ist, daß die Fürstbischöfe von Bamberg dieses Schloß, nach seiner Besitzergreifung, in vollkommenem Stande werden zu erhalten gesucht haben, um wegen der Burg, Streitberg, und Deren unruhigen Burgmänner auf der Hut zu seyn. Im Jahre 1376 war auch der Ritter, Heinrich von Streitberg, Vogt zu Neideck. Von 1476 bis 1547 wohnten, nach Ausweiß der Akten und Urkunden, adeliche Amtmänner auf Demselben. Im Jahre 1525 drohte ihm aber die Zerstörung. Die aufrührischen Bauern, welche in dem Lager vor Bamberg standen, trugen bei der Unterhandlung mit dem Fürstbischofe darauf an. Allein die nürnbergischen Abge-

ordneten, welche in Auftrag des schwäbischen Bundes die Vermittler machten, sagten in ihrem Fürhalten wegen der Schlösser, die noch unzerbrochen seyen: Neideck grenze an fremde Herrschaft; man könne es also zur Nothdurft nicht gerathen; denn wo Denjenigen, so in offenen Flecken und Dörfern sitzen, von den Nachbarn, welche anderer Herrschaft unterworfen sind, einige Ueberlast, Beschädigung oder Bedrängnis zugefügt würde, da sey es ja vonnöthen, daß man feste Häuser habe, woraus Wehre und Nacheile geschehen möge, und das Landvolk geschützet werde; wenn künftige Zeit etwa eine fremde Nation, die Türken oder Andere das Land oder Fürstenthum belagern wollten, oder wenn Fürsten und Andere, wie sich oft zutrage, des Stifts Feinde würden, so könnte Denen nicht widerstanden werden, wo solche Befestigungen nicht wären, welche man also zur Hilfe, Wehre und Rettung haben müße, und in welchen das Landvolk seine Habe und Leibe flöhen könne, bis man Hilfe schicke; die Unterhändler könnten nicht denken, was Gutes daraus entstünde, wenn solche Befestigungen abgebrochen würden, indem sie nicht sonderbaren Personen, sondern dem Stifte und gemeinem Nutzen gehörten, auch daraus Niemand beschädigt worden sey; also daß der Landschaft eben so viel, oder noch mehr, als dem Fürsten daran gelegen sey.

Diese Gründe retteten Neideck, so wie andere Burgen und Schlösser, worauf Dieselben angewendet wurden. Doch wurde Neideck durch Jörg Groß, Pfersfelder zu Weilersbach, welcher Amtmann da-

selbst war, und durch Etliche vom Adel nachher gut vertheidigt und unbeschädigt erhalten *).

Aber in dem so unseligen Kriege des Markgrafen, Albrecht, von Brandenburg, den er im Jahre 1553 mit seinen wilden Horden raüberischen Gesindels wieder anfieng, wurde Neideck, sehr wahrscheinlich durch Verrätherei, aufgeopfert. Drei Bürger und Unterthane von Weischenfeld, Konz Dürnhofer, Barthel Schwindel und Bastian Hafner, dann Klaus Stang auf der Kugelau, die in des Fürstbischofes Besoldung zu Forchheim unter den Knechten, dann aber in der Besatzung zu Neideck gelegen waren, verließen, nebst Andern, muthwillig diese Burg, und begaben sich nach Streitberg, wo sie sich unter Markgraf, Albrecht, schreiben ließen, welchem sie auch nachher dienten, und bei Abbrennung der Städte, Hollfeld und Weischenfeld, vorzüglich mithalfen; in Einnehmung der Stadt, Lichtenfels, wurden sie betreten. Man kann sie als Verräther betrachten. Neideck wurde von den markgräflichen Räubern eingenommen, ausgeplündert und abgebrennt.

Richtiger hat also Goldfuß **) das Jahr 1580 angegeben, in welchem Neideck unbebaut gewesen sey.

---

*) Waldau, Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Franken, besonders im Bißthum Bamberg. 8. Nürnberg. 1790. Seite 50. Unrichtig ist hier Parsfelder statt Pfersfelder gedruckt.

**) In dem Taschenbuche über die Umgebungen von Muggendorf. 12. Erlangen. 1810. Seite 335.

Im Jahre 1575 war es seit jener Zerstörung nicht wieder hergestellt.

Der angeführte Bestallungbrief für Jobst Groß, als Amtmann zu Neideck sagt ausdrücklich, daß er das Schloß daselbst bewohnen und behüten solle, wann es wieder gebauet sey.

Nun ist die weitere Frage, ob Neideck seit jener Zeit unbebaut geblieben sey. Im Jahre 1558 begab sich der Fürstbischof selbst dahin, um die Burg zu besehen. Allein er muste auf Leitern hinaufsteigen. Es war also damals noch Nichts an der Burg wiederhergestellt. Viel spater, im Jahre 1571, fing man erst an, das Gemäuer und die Keller abzuraumen. Im Jahre 1584 wurde daselbst geschanzet. In den Rechnungen des Kastenamtes, Forchheim, und des Steueramtes, Ebermannstadt, so wie in den Akten der beiderseitigen Aemter wurde, der fleißigsten Nachsuchung ungeachtet, Nichts davon gefunden, daß die Burg wiederhergestellt und Gebäude darauf errichtet worden seyen. Sie ist also wohl seit dem Jahre 1553 im Zustande der Zerstörung geblieben, und hat das Los so vieler anderer Burgen getheilt.

Dessen ungeachtet wurde das Oberamt noch immer von dieser Burg bis in das 18. Jahrhundert genennt, was villeicht blos der Gewohnheit zuzuschreiben ist.

Schon seit dem 14. Jahrhunderte war der Sitz des Landgerichtes zu Ebermannstadt, wohin also der Oberamtmann bei Gerichtstagen sich zu begeben hatte. Man muß daher annehmen, daß er blos als Hoheitbe-

amter und als Kriegsbefehlshaber seinen Sitz auf der Burg, Neideck, gehabt habe, wo er denn auch auf seinem rechten Platze war.

In dem Jahre 1742 wurden die Gefälle des Amtes, Neideck, welche das Kastenamt, Forchheim, zu verwalten hatte, dem neugebildeten Kastenamte zu Ebermannstadt überwiesen, welches aber der Vogt daselbst zugleich zu versehen hatte, ohne Zweifel weil beide Amtsverwaltungen nicht groß waren.

Goldfuß *) hat die Ruinen der Burg, Neideck, richtig beschrieben. Der Eingang wird von Süden her genommen. Eingestürztes Gemäuer bezeichnet den Umfang des äussersten Hofes, in dessen Mitte der Marmorbruch sich befindet. Ein Graben, mit einem runden Thurm an jedem Ende, trennte diesen Raum von dem zweiten innern Hofe, welchen an der südwestlichen Seite gewaltige Mauern und gegen Osten hin schrof abwärts springende Felsen unzugänglich machten. Allein auch hier glaubte man die Hauptgebaüde der Burg noch nicht sicher genug; man setzte sie auf eine Felsenspitze, die in das Thal hinausraget. Noch steht dort ein Thurm mit mehrern Fenstern, der Vernichtung trotzend.

Nebst diesem Thurme sind auf dem beigegebenen Kupferstiche noch zwei kleinere Thürme zu sehen. Der in der Sammlung des Herrn Hauptmanns, Hertel, zu Augsburg herausgekommene Kupferstich ist grösten Theils

*) A. a. O. Seite 19 — 21.

unrichtig gezeichnet, wie es der Fall mit den meisten Kupferstichen dieser Art ist.

Neideck und Streitberg sind Zwillinge, doch einander jetzt weniger, als sonst gleichend; das Erstere an dem linken, das Andere an dem rechten Gestade der forellenreichen Wiesent gelagert, oberhalb des Städtchens, Ebermannstadt, in dem Obermainkreise, an dem Eingange eines romantischen und auch schweizerischen *) Thales, das seine Verzweigungen nach Bottenstein und Weischenfeld hat, benachbart von einer Reihe anderer Burgen, und nahe bei den berühmten Höhlen zu Burggailenreut und Muggendorf. Beide sind von dem Herrn Ingenieurlieutenant und Landmesser, Friderich, auf einem einzigen grossen Kupferstiche auch geschwisterlich zusammengereiht, worauf besonders die angenehme Lage der zwei Burgresten genau dargestellet ist. Ein Jedes hat einen Ort zu seinen Füßen, Streitberg das Dorf gleiches Namens, und Neideck den Weiler, Werd, oder Wörth, dessen Hof lange Zeit unmittelbares Eigenthum des Fürstbistums, Bamberg, geblieben war.

Mehrere Reisebeschreiber haben das sanfte Thal, an welchem jene Burgen standen, mit den buntesten Farben geschildert und ein Gemälde von Dörfern und Triften, von einem Flüßchen — der Wiesent, — wie von einem Silberfaden durchschnitten aufgestellt. Allein Köppel meinet, daß Dieselben ein unvollende-

---

*) im verjüngten Maßstabe.

tes, unbefriedigendes Bild entworfen haben; er giebt eine andere Darstellung; verschieden ist sie wieder von Goldfuß gemacht.

Solche Beschreibungen sind nicht der Gegenstand einer geschichtlichen Darstellung; sie werden daher Andern überlassen; man kann die bemerkten Schriftsteller darüber nachlesen.

Schöner zu Neideck, als zu Streitberg muß ehedem die Aussicht von den Zinnen der Thürme und von den hohen Gebäuden aus gewesen seyn; denn man hatte eine gerade und längere Linie in das schon breitere Thal der Wiesent, welches mit den üppigsten Feldern, mit den schmalzreichsten Wiesen, mit Wäldern von Obstbäumen und auch schon mit Weingärten *) ausgestattet, dann mit Ortschaften besäet ist, bis an die Gestade der Regnitz und an die Stadt, Forchheim, wo Hügel die weitere Aussicht begrenzen.

Auf einem Kupferstiche, welchen Köppel seiner Beschreibung der Fürstenthümer, Baireuth und Ansbach, beigefüget hat, sind die Gebäude von Streitberg dargestellet, wie sie vor der letzten Einlegung oder Abbrechung gestanden hatten.

*) In der Vorzeit waren dort vielmehr Weingärten, als jetzt. Mißjahre und die Nothwendigkeit eines größeren Getraidbaues bei Vermehrung der Menschen ließen einen Theil davon eingehen.

Der Marmorbruch zu Neideck.

Im Jahre 1737 entdeckte man, daß die Burg daselbst auf Marmorfelsen gebaut gewesen sey. Sogleich wurde der Versuch zu einem Bruche gemacht. Der Fürstbischof, Friderich Karl, zu Bamberg ließ den wirzburger Marmelier dahin berufen, um zu sehen, ob der Bruch zum Nutzen des Hochstifts zu bearbeiten sey. Das Gutachten muß bejahend ausgefallen seyn; denn man fuhr mit der Arbeit fort. Der Baumeister, Dinzenhofer, berichtete auch, daß der Marmorbruch in Farben und Stücken sich wohl anlasse, und daß bereits eine zimliche Quantität Stücke herausgebrochen sey, aus welchen man Kamine und Tischplatten machen könne; daß das Lager sich weiß zeige, und daß allem Ansehen nach Stücke von solcher Größe und Dicke zu hoffen seyen, wie man sie nur immer verlangen könne; daß sich überdies auch eine Ader von schöner rother Farbe äussere.

Die Hofkammer zeigte am 3. September 1737 bei dem Fürstbischofe an, daß von den gehauenen Stücken bereits drei zu einem Kamin nach Wirzburg geschickt worden, und daß 43 Stücke vorräthig seyen. Darunter befanden sich Einige über 6 und 7 Schuhe lang.

Als bei der Abhöre der ebermannstadter Vogteirechnung im Jahre 1738 die Hofkammer gesehen hatte, daß auf den neuerfundenen Marmorbruch zu Neideck bei 500 fl. Kosten aufgegangen seyen, ohne dage-

gen die mindeste Einnahme an verkauftem Marmor zu haben, daß es ihr also, wie sie sich ausdrückte, sehr schwer falle, dergleichen Kosten länger zu bestreiten, und die Gefälle eines ganzen Amtes dahin zu verwenden, so begutachtete sie dem Fürstbischofe, den Steinbruch entweder zu vererben oder in Bestand auszulassen, und sich dagegen etwas Gewißes, als das zehnte Stück Marmor vorzubehalten, und die benöthigten Marmorsteine zu kaufen, oder, wenn der Bruch noch ferner auf Kosten des Hochstifts sollte bearbeitet werden, ihn nicht mehr nach dem Taglohne, sondern nach dem Schuhe oder Stücke, zur Abwendung alles Unterschleifes, zu behandeln. Der letzte Vorschlag wurde genehmigt. Die bamberger Hofkammer war, wie alle Hofkammern und Finanzstellen. Wenn der bare Gewinn nicht gleich bei dem Anfang eines Unternehmens auf dem Tische liegt, so will man Dasselbe gleich aufgeben.

Der Bruch bekam dadurch seinen Fortgang, daß Lieferungen zum Bau der neuen Residenz und besonders der Hofkapelle in Wirzburg gemacht wurden. Als aber Diese im Jahre 1743 aufhörten, befahl der Fürstbischof die Arbeit einzustellen, weil man einen hinlänglichen Verschleiß nicht vor sich habe, und die vorhandenen Bauwerkzeüge dem Vogte zu Ebermannstadt in Verwahrung zu geben, vor dem Vollzuge dieses Befehls aber noch zwei Duzend Tischplatten zum Dienste des fürstlichen Hoflagers im Schlosse, Gaybach, zu brechen.

Unterdessen wurde der Bruch von Zeit zu Zeit wieder vorgenommen, wenn besondere Bedürfnisse eintraten. Allein man ließ es sich nicht angelegen seyn, das Verkehr mit dem Auslande zu treiben und die dazu gehörigen Mittel anzuwenden. Man verfuhr, mit einem Worte, nicht fabrikmäsig.

Die Züchtlinge musten sonst Glas schleifen oder Wollen spinnen. Ersteres fand man der Gesundheit nachtheilig und doch nicht ergiebig genug. Der königliche Herr Kreisrath, Zigler, entwarf daher den Plan, die Züchtlinge mit Bearbeitung des Marmors zu beschäftigen. Dieser wurde von der königlichen Kreisregierung angenommen und anfangs mit gutem Erfolge fortgeführt. Man ließ Marmor von Neideck, aber auch von Stadtsteinach kommen. Es wurden mehrere Bestellungen gemacht, indem auch so gar Urnen und andere künstliche Gefäße gefertigt wurden.

Alsbald hat man das Tabellenwesen und eine ängstliche Berechnung der Einnahmen und Ausgaben eingeführt. Statt einer Beföderung ist eine Stockung des Geschäftes eingetreten. Nach den Finanzansätzen sind die Arbeiten zu theuer gekommen. Eine kleine Urne muste mit 18 fl. bezahlt werden. Die Bestellungen ließen daher nach. Man rechnete, was die Arbeit, bei einer nicht vollkommenen Einrichtung, kostete, und nicht, was sie bei größerer Vollkommenheit kosten könnte. Es ist natürlich, daß ein erst lernender Züchtling nicht sogleich

die nöthige Fertigkeit hat. Seine Unbehilflichkeit und Ungeschicklichkeit hätte man sich aber auch nicht sollen bezahlen lassen.

Einen andern Fehler begieng man dadurch, daß man den Bruch nicht bergmännisch bearbeiten und abgerissene, am Tag liegende und großen Theils verwitterte Brocken Marmors von Neideck hieher bringen lies. Sie liegen zum Theil noch unbenützt in dem Hofe des Zuchthauses. Anderer Seite brach man auch nur Stükke heraus, welche schon der Witterung ausgesetzt waren. Man gieng nicht in die Tiefe hinein.

Es wäre allerdings der Mühe werth, den Bruch fortzusetzen, besonders da er nicht weit von Bamberg entfernt, und die Beschäftigung der Züchtlinge mit Bearbeitung des Marmors ganz angemessen und der Gesundheit nicht nachtheilig ist, wie das Glasschleifen. Es müsten aber wohlverständige Steinmetzen in dem Bruche verwendet werden. Auch dem Zuchthause zu Baireuth, welches nicht viel weiter, als Bamberg, von Neideck entfernt seyn wird, könnte man von dem gewonnenen Gesteine mittheilen. Die Preiße müsten aber auch niedriger gehalten werden, um den Absatz zu mehren. Nothwendig ist das Verkehr mit dem Auslande und öffentliche Bekanntmachung der Arbeiten, dergleichen wir schon seit Jahren nicht mehr gelesen haben. Ueberhaupt wäre das Geschäft ganz fabrikmäsig zu behandeln. Man arbeitet aber jetzt nur auf Bestellungen, dergleichen langsam eingehen.

Der Marmor bricht nicht nur gelb und gelblich weiß, mit dunkelbraunen Wolken und Adern, wie Goldfuß *) angiebt, sondern auch schön braungelb, mit dunklern und, wie ehemals, mit rothen Adern. Es ist anzunehmen, daß er in Tiefe noch dunkler seyn werde. Die bleichere Farbe mag von der Verwitterung herrühren.

Ein ähnlicher Marmor wurde sonst auch bei Streitberg gebrochen und im Zuchthause zu Baireuth verarbeitet. Die zwei Brüche zugleich wieder zu eröffnen, wäre bei der Nähe der Orte nicht rathsam. Man könnte aber die Untersuchung anstellen, wo das Gestein am Schönsten und Besten bräche.

Goldfuß giebt an, der Marmor habe einen flachmuschlichen Bruch, und die Bruchstücke seyen scharfkantig; häufig sey Derselbe mit Versteinerungen vermenget, in deren Nähe sich Dentriten befänden, und mit Kalkspat im schmalen Schnürchen durchsetzt. Dieses ist entweder ganz unrichtig, oder es passet nicht auf den Marmor zu Neideck. Letzterer ist nicht flachmuschlich und scharfkantig. Der Stein ist ganz fest, nur durch Sprengen oder Klieben herauszubrechen; daher können blos zufällig Bruchstücke scharfkantig ausfallen. Goldfuß wird villeicht seine Bemerkungen an den verwitterten Brocken gemacht haben.

*) A. a. O. Seite 197.

Die Stände des Königreiches, Baiern, haben Anträge zum bessern Betriebe des Bergbaues gemacht. Es ist zu wünschen, daß der Bergbau der Marmorbrüche gleichfalls in Aufnahme komme. Von Neideck und Streitberg herab bis nach Weilersbach und Rettern giebt es Marmor von verschiedener Güte und Farbe. Von dem Letztern werden die Wege zu und um Forchheim gebauet. Man könnte ihm auch eine bessere Bestimmung geben.

Urkunden

zur

geschichtlichen Darstellung

der

Burg, Neideck.

I.

Ex registro burgguttariorum ecclesiae bambergensis.

1355.

Anno domini MCCCLV dominus Leupoldus episcopus dedit Walthero Hirs lx libras hallens. pro Burghuta At ille in recompensam resignauit bona sua propria Curiam suam et pratum dictum die Klewyse an breitbach que emit a fratre suo Eberhardo et rursum suscepit ac heredes suos perpetuo suscipere obligauit in castro Neydeck deseruiendum quo usque reddant prefatas lx libras.

II.

Ex regiſtro burgguttariorum eccleſiae bambergenſis.

1360.

Anno domini lx dominus Leupoldus epiſcopus dedit Bopponi Neydecker lxx libras hallensium pro Burghuta deſeruienda in Neydeck uel alibi quo poſtulatus fuerit pro qua ille bona ſua propria in recompenſam reſignauit Aream ſitam An dem walle czun Werde et quidquid ſibi Juris in hoc cedet vel vnum pratum dictum Garharts wyſe et etiam Curiam in qua reſidet dictus Holtzner eaque ſuſcepit et ſub hac condicione tenet quod ſi epiſcopus uel ipſe uoluerit tunc alter alteri abrenunciabit.

Eodem anno et die idem dominus friderico Neydecker ſimiliter dedit pro Burghuta xxx libras hallensium deſeruienda modo ſupradicto pro qua ille bona ſua propria in recompenſam reſignauit reſiduam partem in Area an dem Walle czum Werde ſupradicta et agros contingentes ad pomerium czum werde eaque ſuſcepit et ſub condicione ſupradicta tenebit.

III.

Ex libro poſſeſſionum prediorum, iurium et prouentuum eccleſie Babenbergenſis ad epiſcopalem menſam pertinencium conſcripto anno domini M. CCC. xlviij. ad mandatum Reuerendi patris et domini domini friderici venerabilis predicte sancte Babenbergenſis Ecclesie Epiſcopi.

N y d e k.

Hii ſunt Redditus annui in officio Nydek Primo in Ebermanſtat. fritz gefroren de feudo walpurgis xv. ſolidos hallenſium. Jtem Mychahelis tantum. vj. caſeos.

Jtem Herman Neuwenbůrger de bono dicti wagener. 1½. *) xxx. ſolidos hallenſium walpurgis Mychahelis tantum vj. caſeos.

Jtem dictus Otterlein molitor de Molendino walpurgis. iij. libras hallenſium Mychaelis tantum xij. caſeos.

Jtem Vlricus leuban de Curia. ij. libras hallenſium walpurgis. Mychaelis tantum. iij. ſummerina ſiliginis. ij ſummerina auene. xij. caſeos.

Jtem Heinricus Noltz de ſeodo. xviij. ſolidos. ix. hallenſes. Mychaelis. walpurgis tantum. vj. caſeos.

*) Dieſes Zeichen ½ bedeutet ein Halbes.

Jtem Chunradus ſtröz de duobus feudis walpurgis xxx. ſolidos hallenſium. xlv. hallenſes Mychahelis tantum. ıj. ſumerina ſiliginis ıj ſumerina auene. xıj caſeos.

Jtem Hermannus Noltz de duobus feudis ıj. libras hallenſium. xxx. hallenſes walpurgis. Mychaelis tantum. ııj. quartalia ſiliginis. ııj. quartalia auene. xıj. caſeos.

Jtem fridericus noltz de feudo dicto Snůrres lehen. ıj. libras hallenſium walpurgis. Mychaelis tantum ııj. ſumerina ſiliginis. ııj. ſumerina auene. vj. caſeos.

Et notandum quod ad idem feudum ſunt ſuperadditi xvııj. iugera agrorum in monte Gundlochesberge, et in monte ůf dem twrhenberge. ſed aliqui ex illis agris ſunt inculti.

Jtem idem fridericus noltz de feudo dicto fergenlehen. j. libram hallenſium. xxx. hallenſes Mychaelis.

Jtem dictus Karl de area dicti fergen. vıı½. ſolidos hallenſium walpurgis. Mychaelis vj caſeos.

Jtem area dicti Spőrleins walpurgis xxx. hallenſes. Michaelis tantum vj. caſeos.

Jtem dictus fritag walpurgis vıı½ ſolidos Mychaelis tantum vj. caſeos.

Jtem Grűndlein. walpurgis xxx. hallenſes. Mychaelis tantum. vj. caſeos.

Jtem daz ackergelt walpurgis. ıııjor libras Eallenſium Mychaelis tantum. quas dant ciues in berhmanſtat.

Summa Reddituum predictorum in pecunia. xl. libre x. ſolidi hallenſium. In ſiligine viij. ſumerina iij. quartalia Jtem in auena. tantum.

Jtem in villa Gazzelſtorf.

Primo dictus Lenler de j. manſo walpurgis. ij. libras hallenſium. xix. hallenſes. Mychaelis tantum. ij. ſumerina j. quartale tritici. iii½or quartalia ſiliginis. iiij. ſumerina. ½or quartalia auene. xij. caſeos. iiijor pullos autumpnales. et j. carniſ priuialem.

Jtem Nycolaus de j. manſo walpurgis ij. libras, xx. hallenſes. Mychaelis tantum iiijor. ſummerina tritici. iiijor ſumerina auene. xij. caſeos, iiijor pullos autumpnales. et j. carniſpriuii.

Jtem Heinricus Ott de j. manſo. i½. libram hallenſium xx. hallenſes. walpurgis. Mychaelis tantum. ij ſumerina tritici. ij. ſumerina ſiliginis. iiijor ſumerina auene. xij caſeos. iiijor pullos autumpnales. et j. carniſpriuii.

Jtem Chůnradus Merndorfer de j. manſo. i½ libram hallenſium minus vj. hallenſes. walpurgis. Mychaelis tantum. ii½ quartalia tritici. ii½. ſumerina ſiliginis. ij. ſumerina j. quartale auene. xiiijor. caſeos v. pullos autumpnales j. carniſpriuii.

Jtem dictus Dötzer de j manſo walpurgis xxix. ſolidos hallenſium. v. hallenſes. Mychaelis tantum. iij. ſumerina j. quartale ſiliginis. ij. ſumerina iii½or quartalia auene. xij caſeos. iiijor pullos autumpnales. j. carniſpriuii.

Jtem dictus Heyme de j manſo walpurgis. ij. libras hallenſium. xxv½ hallenſes. Mychaelis tantum. ii½ quartalia tritici. ii½ ſumerina ſiliginis ij ſummerina ½ quartale auene xiiijor caſeos. v. pullos autumpnales. j. Carniſpriuii.

Jtem Heinricus hofman de j. manſo walpurgis. ij. libras hallenſium. vi½ ſolidos. Mychaelis tantum iii½or quartalia tritici. ii½ ſummerina ſiliginis. ij. ſummerina auene. xij. caſeos. iiijor pullos autumpnales et j. carniſpriuii.

Jtem Chunradus Hertzoge de j. manſo ij. libras hallenſium walpurgis. et xx. hallenſes Mychaelis. tantum iiijor ſummerina tritici. iiijor ſummerina auene. xij. caſeos. iiijor pullos autumpnales. et j. carniſpriuii.

Jtem de Molendino walpurgis x ſolidos. Mychaelis tantum. iij caſeos. ij. pullos autumpnales. j. carniſpriuii.

Jtem dictus Roſſmort de j. feudo. xiij. ſolidos iiijor. hallenſes walpurgis. Mychaelis tantum. ij. ſummerina ſiliginis. ij. ſummerina auene. vj. caſeos. ij. pullos autumpnales. j. carniſpriuii.

Jtem Otto heydelman de feodo walpurgis. j. libram hallenſium. ix. hallenſes. Mychaelis tantum. j quartale et quartam partem quartalis tritici. iii½or quartalia ſiliginis tantum auene. vj. caſeos. ij pullos autumpnales. j. carniſpriuii.

Jtem dictus Mulſtein de feudo walpurgis. et Mychaelis. in pecunia, tritico, ſiligine. auena et

pullis tantum per omnia quam ſupra Otto heylman dat.

Jtem dictus fritzman de feodo in ſingulis ut ſupra.

Jtem dictus Koͤrnlein de feudo j. libram. ix. hallenſes walpurgis. Mychaelis tantum. vj. caſeos. ij. pullos autumpnales. j carniſpriuii.

Jtem Waltherus Vlrich de i½ feodo. xix. ſolidos ix. hallenſes. walpurgis. v. quartalia ſiliginis iii½or quartalia auene. ix. caſeos. iij. pullos autumpnales. j. pullum carniſpriuii.

Jtem dittreich hofman de j. feudo walpurgis. j. libram hallenſium. xxxviiijor hallenſes. vi½ quartalia tritici. j. ſummerinum j. quartale ſiliginis. j. ſummerinum auene. vj. caſeos. ij pullos autumpnales. j. carniſpriuii.

Summa pecunie per annum xlvj. librae. vj. ſolidi. xj. hallenſes.

Summa tritici. xv. ſummerina. iij. quartalia.

Summa ſiliginis xxj. ſummerina minus j. quartale. ſed debent eſſe xxi. ſummerina.

Summa auene. xxxj. ſummerina.

Summa caſeorum. C. xlviij.

Summa pullorum autumpnalium. L. ſed carniſpriuii xvj. pulli.

Inſuper dominus habet vnam quartam partem decime que communi eſtimacione ſoluit. xxij. ſummerina. videlicet. ij. ſummerina tritici. viij. ſummerina ſiliginis. ij ſummerina ordei. et x. ſumme-

rina auene. Jtem ibidem in dicta villa dantur aduocato annuatim. ½. summerinum, quod communiter et vniuersaliter imponitur bonis, et datur ex gracia et consuetudine sed non de iure.

Jtem in villa Wolmathůl.

Primo Ch. dorfe de i½ feodo. j. libram hallensium walpurgis. Mychaelis. xij. caseos. et j pullum Carnispriuii.

Jtem heinricus heyme de i½ feodo. xxx. solidos hallensium. walpurgis. Mychaelis tantum. xviij. caseos. j. pullum carnispriuii.

Jtem Chůntzlinus Kalman de ij. feodis tantum.

Jtem Chůntzlinus smit de ij feodis walpurgis xlv hallenses. Mychaelis tantum iij. quartalia auene. vj. caseos. j. pullum carnispriuii.

Jtem Heinricus Kalman de ij. feodis walpurgis xv. solidos hallensium. Mychaelis tantum. j. summerinum siliginis j. summerinum auene. xviij. caseos. j. pullum carnispriuii.

Jtem dicta Merkelrůdigerin de iij feodis. ij summerina siliginis. ij. summerina auene.

Jtem Heinricus sutor de j manso vii½ solidos hallensium walpurgis. Mychaelis tantum. ij summerina siliginis. j. summerinum tritici. ij summerina auene. xij. caseos j. pullum carnispriuii.

Summa Reddituum predictorum. Jn pecunia x½ librae. xxx hallenses. Jn tritico j. summerinum. Jn siligine v. summerina. Jn auena. v. summerina. iij. quartalia auene. Jn caseis lxxxiiijor. Jn

pullis carniſpriuii. vj. ſed dominus poteſt recipere ab vno quolibet anno ij. vel iij. pullos.

Jtem in Leinluͤter

Primo dicta Kelnerein ſoluit de ij. feodis walpurgis ii½ libras. iij. ſolidos iiijor hallenſes Mychaelis tantum j. ſummerinum auene. xij caſeos. j. pullum carniſpriuii Et de hijs Redditibus. De quibus Redditibus recipit Otto Stuͤbch miles ut asserit pro Burghuta iiijor libras et ſeruicia de caſeis et pullis predictis. et ſic dominus Epiſcopus habet tantum de Redditibus xxvj. ſolidos hallenſium. viij hallenſes et j. ſummerinum auene.

Jtem Merglein wizze, de j. feodo walpurgis vj. ſolidos. iij hallenſes. Mychaelis tantum. vj. caſeos et j. pullum carniſpriuii.

Jtem Eberhard horn de j. manſo walpurgis ii½. libras xxx. hallenſes. Mychaelis tantum. iij ſummerina auene. xviij caſeos. j. pullum carniſpriuii.

Et notandum, quod wernherus Stuͤbch recipit iiijor libras. et ſeruicia de caſeis et pullis. videlicet de feodo Merglini et manſo predictis pro Burghuta ut aſſerit. et ſic cedunt domino Epiſcopo tantum j. libra et xvii½ ſolidi hallenſium.

Jtem dictus Bozzer de j. feudo ſoluit xvj. ſolidos hallenſium. iij. hallenſes walpurgis et Mychaelis tantum vj. caſeos et j. pullum carniſpriuii.

Jtem Molendinum ſoluit walpurgis xxx. ſolidos hallenſium. Mychaelis tantum. lx. oua. viij. caſeos et j. pullum carniſpriuii.

De Redditibus huius Molendini et feodi precedentis recipit Ch. S p i e z. iiij^or libras cum feruicijs pro B u r g h u t a ut afferit et fic cedunt domino. xij. folidi vj. hallenfes.

Jtem Heinricus Rehtfelle de j. feodo. xiij. folidos hallenfium walpurgis. ix. hallenfes. Mychaelis tantum. vj. cafeos. j. pullum carnifpriuii.

Jtem Beczolt bogeholtz dat de j. manfo j. fummerinum auene.

Jtem dictus Můffel de j feudo dat xxx. hallenfes walpurgis. Mychaelis tantum. Et notandum quod predicti duo dant J o h a n n i S tuͤ b c h. iiij. libras hallenfium cum enxenijs et feruicijs. pro Burghuta.

Jtem Spinler in villa predicta foluit de area xxx. hallenfes. walpurgis. Mychaelis tantum vj cafeos.

Jtem Heinricus frank de quadam area tantum.

Summa pecunie domini Epifcopi v½ librae. ix. folidi. ij. hallenfes.

Jtem in annone v. fummerina.

Summa enxeniorum. xviij. cafei. iij. pulli carnifpriuii vltra Burghutam.

Jtem notandum quod dominus Epifcopus habet iij. Curias in Officio predicto que coluntur pro medietate fructuum. quarum vnam colit Eberlinus winkeler alia *) Chunradus zeber, terciam Heinricus difteler, et funt fite. . . .

---

*) aliam.

Et de qualibet dantur xij caſei.

Summa totalis pecunie C. libre. iij. libre viij. ſolidi. vij. hallenſes. de quibus dantur pro cuſtodia Caſtri vj. libre viij. ſolidi. et ij. libre hallenſium. vni baliſtario. et ſic remanent lxxxxv. libre hallenſium.

Summa totalis in certis Redditibus. xvj. ſummerina iij. virling. Jn ſiligine xxxv. ſummerina. ij. virling. Jn auena. L. ſummerina

Summa annone incluſis decima et tribus Curiis. xxiij. ſummerina tritici. iij. virling. Jtem lxxxvij. ſummerina. ij. virling ſiliginis

Jtem Cxxiiij^{or} ſummerina. iij. virling auene de quibus dantur pro cuſtodia Lxxx viiij. ſummerina ſiliginis.

Jtem notandum quod ad officium Caſtri Nydek non pertinet aliud ut aſserit predictus Otto Stuͤbch niſi emolumentum iuriſdictionis temporalis et ſeruicia de caſeis pullis ꝛc.

Jtem notandum quod quilibet habens Burghutam in Nydek vltra Redditus iiij^{or} librarum habet quoſdam agros, de quorum numero inquiratur.

Jtem notandum quod Dittricus Oͤhſſe habet pro Burghuta ex gracia, non iure hereditario iiij^{or} libras hallenſium in Ebermanſtat de curia Heinrici Kuͤnig et xviij. caſeos.

Jtem recipit de quodam feodo annuatim xxx.

ſolidos hallenſium pro Burghuta ut aſserit. ſed de hoc domino Epiſcopo nichil conſtat.

Jtem notandum, quod pro cuſtodia caſtri Nydek habentur tres vigiles.

Jtem pro cuſtodia medie porte dantur portenario vııȷ. ſummerina ſiliginis. et ſuperadduntur ſibi ıȷ. librae ex gracia quia ſcit reparare baliſtas.

Jtem notandum quod Otto Stubch habet ııȷ pomeria a domino iuxta tenorem litterarum ſuarum ad tempora domini.

Jtem notandum quod vnusquiſque carnifex dat annuatim de macello xv. libras ſepi et vnusquiſque piſtorum dat de ſcampnis panum. v. ſolidos hallenſium annuatim.

Jtem notandum quod in Nydek ſunt ııȷ. vigiles quorum cuilibet dantur xııȷ. ſummerina ſiliginis.

Jtem de anteriori valua et Turri dantur xxıııȷ. ſummerina ſiliginis.

Jtem de media porta vııȷ. ſummerina ſiliginis portario.

Jtem de poſteriori porta. xvııȷ. ſummerina ſiliginis videlicet vlterioris caſtri.

Jtem de anteriori porta et turri et de poſteriori porta pro tunicis. vȷ. librae. vııȷ. ſolidi hallenſium.

Jtem de media valua caſtri ıȷ. libre ut ſupra.

Jtem notandum quod dominus contulit Ottoni Stübch aream et ortum ſitos in Bret-

felt cum suis pertinencijs, quos quondam habuit pro precario dictus Hoger, et vxor sua de Bretfelt a domino Chunrado de Slůzzelberg tali condicione adiecta, quod idem Otto Stůbch debet habere dictos aream et ortum ad tempora predicti domini Lůpoldi et de eisdem annuatim soluere nj. libras hallensium.

IV.

Aus dem vorbemerkten Buche.

Officium Neideck.

Suma filiginis. lx sumerina mensure Vorcheimensis facit in pecunia. xx. libras hallensium et computatur quelibet mensura pro Lxxx hallensibus.

Jtem summa Tritici. xx. sumerina eiusdem mensure faciunt x. libras hallensium. computatur mensura pro x solidis hallensium.

Jtem summa auene. Lxxx sumerina eiusdem mensure computatur mensura pro xxx. hallensibus facit in pecunia x. libras hallensium.

Jtem summa Caseorum vj.c.xliiijor faciunt in pecunia xvj libras et nj. solidos.

Jtem summa pullorum ibidem CC. facit in pecunia nj. libras. vij solidos minus iiijor hallenses et computatur Caseus pro vj hallensibus et pullus pro iiijor hallensibus.

Jtem ſumma. Cenſus in parata pecunia. C. lxxx libre lxvij hallenſes.

Jtem ſumma ſummarum omnium predictorum. CC libre xl libre minus. liij hallenſes.

Weiſchenuelt.

Jtem ſumma ſiliginis CC. xxviij ſumerina minus j quartali facit in pecunia. lxxvj libras.

Jtem ſumma Tritici. xlv ſumerina facit in pecunia xxiij libras hallenſium.

Jtem ſumma Auene. C. et v. ſumerina facit in pecunia. xiij. libras. xxx. hallenſes.

Jtem Caſeorum M. lxviij. faciunt in pecunia xxvij. libras minus vj ſolidos hallenſium.

Jtem ſumma Pullorum CC lxvj faciunt in pecunia iiij^or libras. ix ſolidos hallenſium.

Jtem ſumma pecunie in Cenſu. CC. lvij libre et iiij^or ſolidi hallenſium.

Jtem ſumma ſummarum omnium predictorum CCCC libre minus ij libris et vj hallenſibus.

Jtem Notandum, quod in officio Neidekk excipitur forum Ebermanſtat et judicium ibidem et judicium Prouinciale. quod non eſt computatum et extendit ſe ad xx. libras hallenſium ſecundum ſtatum precedentem.

Jtem in Weiſchenuelt non eſt computatum iudicium in Ciuitate. et Iudicium prouinciale extendit ſe ad xx. libras hallenſium.

Jtem decime et Halpaw[e] in Neydekk non ſunt computate et extendunt ſe ad xxx libras hallenſium.

Jtem in weiſchenuelt, non ſunt computati redditus qui dicuntur Gartengelt. extendunt ſe ad xlıııj[or] libras hallenſium.

Jtem non ſunt computata Wilpan. Weld. Viſchwazzer. Hemer. Erczgruben.

Jtem de pratis, ad minus. CC carratas ſeni.

V.

Aus dem Lehenbuche der Bischöfe, Lamprecht und Albrecht, zu Bamberg.

1399.

Heinrich Stübich recepit in feodum ein Burggut zu Nydecke; sieben tagwerckh Wiesen in dem langen Thal gelegen, den Brunnen in dem langen Thal, den hof zum Dremuschels* mit allen sein Zugehoren, die behausung zu Werde gelegen vnter Nydeckh, Eine Wiese heißet die Lenerein, die Stegwiese, die Scheibelwiese, die Acker gelegen in der Awe gen seit deß wassers vndt auff dieseit die hammer Wiesen halbe gelegen bie Mochendorff, Ein gut zu Mochendorff Ein gut zu Pretfeld, ein holtz gelegen bie dem Werde heißet in der Eichenleiten, das holtz an dem alten graben, vndt in dem Zigenlohe actum vt supra, (1399) Item ein Mül Zum Werdt vndt das waßer daselbst.

---

*Dremüschel heißen die [illegible] im [illegible].

VI.

Vom 5. März 1422.

Ich vlrich Stubich Bekenne offenlichen mit disem brieff daz mir der Hochwirdig furst mein gnediger Herre Herr ffridrich Bischoff zu Bamberg verlihen hat Ein Burggut zu Neydecke darczu zwey gutlein zu Leinleuter gelegen gehören. vnd mit andern seinen zugehorungen es sey Holcz wisen äcker vnd was des sey Vnd ein Burggut zum Goßweinstein mit seinen zugehorungen. dy auf mich von tods wegen meins. vettern Cunczen Stubich kumen sein vnd von meinem obgenanten gnedigen Herrn vnd seinem Stift zu lehen rüren Dorumb hab ich jm mit hantgebenden trewen gelobt vnd zu den heiligen gesworen jm vnd seinem Stift getrewe vnd gewer zu sein iren schaden warnen vnd frumen zu werben. vnd solich Burggutt nicht zu empfremden sunder alß offt das zu fall kumpt vnd not geschicht von Im vnd seinen nachkumen zu empfahen vnd ob ich icht verswigen lehen weste oder erfüre daz Ich dy Inn seinem gewalt vnd nachkumen anbringen vnd melden sol vnd wil vnd solich Burggut getreulichen verdinen oder mit einem erben schicken verdint alß offt des not geschicht als Burgguts recht vnd gewohnheit ist ongeuerd vnd ich des vermant wirde Mir hat auch mein obgenannter gnediger Herre an den obgeschriben Burgguten mit iren Zugehorungen verlihen was er mir dann von rechts wegen daran verleihen solt Doch Im vnd seinem Stifft vnd andern leuten vnschedlichen an iren

rechten ongeuerde zu vrkunde hab ich mein Insigel an disen brief gehangen Geben am Donnerstag nach dem Suntag Inuocavit Nach Crists geburt virczehenhundert vnd darnach in dem zweyund zweinczigisten Jaren.

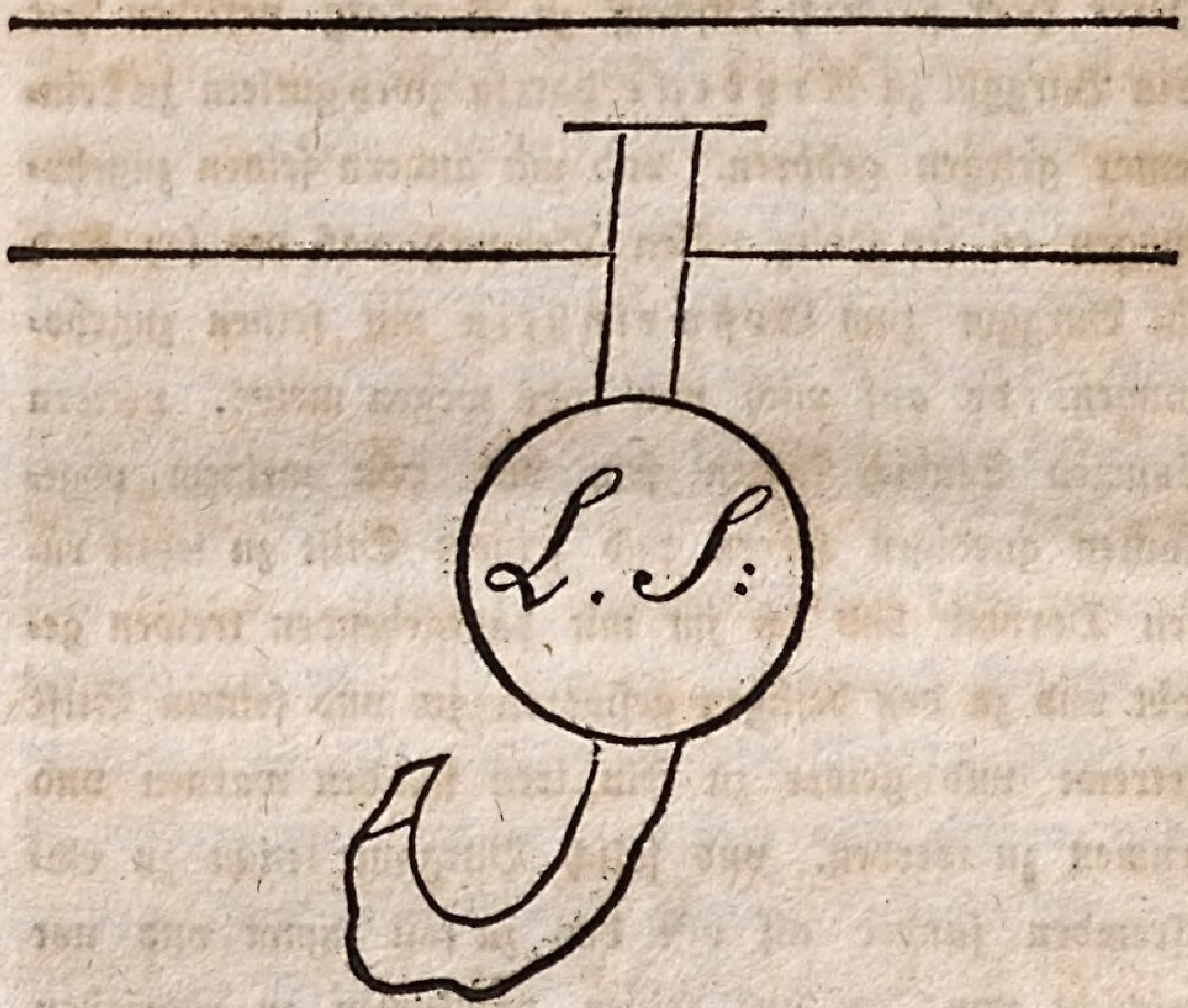

VII.

Vom 14. April 1431.

Ich Caspar, von Waldenfels, vnd Ich Cunrad von Lübichaw zu Conratsrewt gesessen Als der Hochwirdig furste vnnser gnediger, lieber Herre Herr fridrich Bischoff zu Bamberg vnd sein Stifte, dem erbern vlrichen Ohßen vnd seinen erben drewtausend guldein Reinisch ist schuldig bliben dafur er des genanten vnsers gnedigen Herren von Bamberg vnd seins Stifts Slos Statt, vnd Ampt Neideck vnd Ebermanstat mit Iren Zugehoren ynngehabt hat als das der Haubtbrief, den er von Im vnd seinem Stift mit sein seins Capitels vnd ettlicher burgen anhangenden Insigeln versigelt hat eigentlich außweist, vnd wann nu der Hochgeborn furste vnser gnediger lieber Herre Herr fridrich Marggraf zu Brandburg vnd burggraf zu Nuerembergk Dieselben Slos Stat vnd Ampt mit Iren zugehoren, dem obgenannten vnserm gnedigen Herren von Bamberg zu losen gegeben vnd die in sein vnd seins Stifts gewalt braht vnd eingeben hat vnd derselb vnser Herre Marggraf und sein erben den ytzgemelten Haubtbrief vnd auch sunderlich ein quittbrief für die obberurten drewtausent guldein hietzwischen vnd Pfingsten schirst von vlrich Ohßen vnd sein erben bringen vnd die dem obgenannten vnserm

Herren von Bamberg sein Stift oder nachkommen in derselben zeit vberantworten vnd eingeben sol, Bekennen Wir offenlich mit dem brief, das wir des obgenannten vnsers Herren von Bamberg und seiner nachkomen gen dem obgenanten vnserm Herren Marggrafen vnd seinen erben fur dieselben Haubtbrief vnd quittbrief als obgeschrieben stet gut burgen worden sind vnd werden burgen in kraft des briefs in solchermass, ob das were das der genant vnser Herre Marggraf vnd sein erben dieselben Haubtbrief vnd quittbrief vnserm Herren von Bamberg oder seinen nachkommen in der obgeschriben zeyt hietzwischen vnd Pfingsten schirst nicht vberantworten noch zu Iren Hannden brechten, wurden wir dann des nach derselben zeyt von vnserm obgenanten Herren von Bamberg, oder seinen nachkomen ermant mit iren offenn briefen zu Haws zu Hofe, oder müntlich vnter augen, So gereden und versprechen wir In bey vnsern guten trewen mit disem brief von stundan nach der ersten manung vnser iglicher einen erbern Knecht mit eim Pferd in leistung zu schicken gen Bamberg oder gen vorcheim in der Stete eine in eins offenn wirts Hauß darein wir dann von In gemant werden die sullen darynn auf vnsern obgenanten Herren Marggrafen vnd sein erben ligen vnd leisten von Knehten zu Knehten von Pferden zu Pferden vnd auß der leistung

nicht kumen alſlang biß dem obgenanten vnſerm Herren von Bamberg oder ſeinem nachkomen der offt gemeldt Haubtbrief vnd auch quittung ſind vbergeantwort vnd eingeben worden ongeuerde Ging auch der Knehte, oder Pferd einer eins oder mer abe mit tod oder wurd verleiſt welchs dann vnſer obgenanten burgen das oder die geweſen weren, der ſol ye alſ oft nach dem vnd er des ermant wirdt vnuertzogenlich wider ein andern Kneht oder Pferd in die leiſtung ſchicken vnd ſtellen in aller mass als obgeſchriben iſt Wer auch das die obgemelten brief vnſerm Herren von Bamberg oder ſein nachkomen in der genanten zeyt nicht vberantwort, noch zu Iren Hannden gegeben wurden, was ſie des dann darnach ſcheden nemen das anders redlich vnd vngeuerlich ſcheden hießen vnd wern, dieſelben ſolt In vnſer Herre Marggraf vnd ſein erben außrichten vnd darumb haben vnſer Herre von Bamberg vnd ſein nachkomen vns auch zu manen zu leiſten in aller mass als ſie vns vmb die obgemelten brief zu manen haben ongeuerde vnd dafur gereden wir auch mit vnſern guten trewen gut burgen vnd behaft zu ſein zu leiſten vnd zu halten, ob wir des vermant werden als gut burgen in aller mas als obgeſchriben ſtet vnd das vnſerm Herren von Bamberg alles das, das von vns an dem brief geſchriben ſtet gentzlich von vns gehalten vnd volfurt

werd des zu merer sicherheit hat vnser iglicher sein Insigel an den brief gehangen, der geben ist zu Nuremberg am Samstag nach dem Suntag Quasimodogenitj Nach Crists geburt virtzehenhundert Jare vnd In dem Eins vnd dreizzigisten Jare.

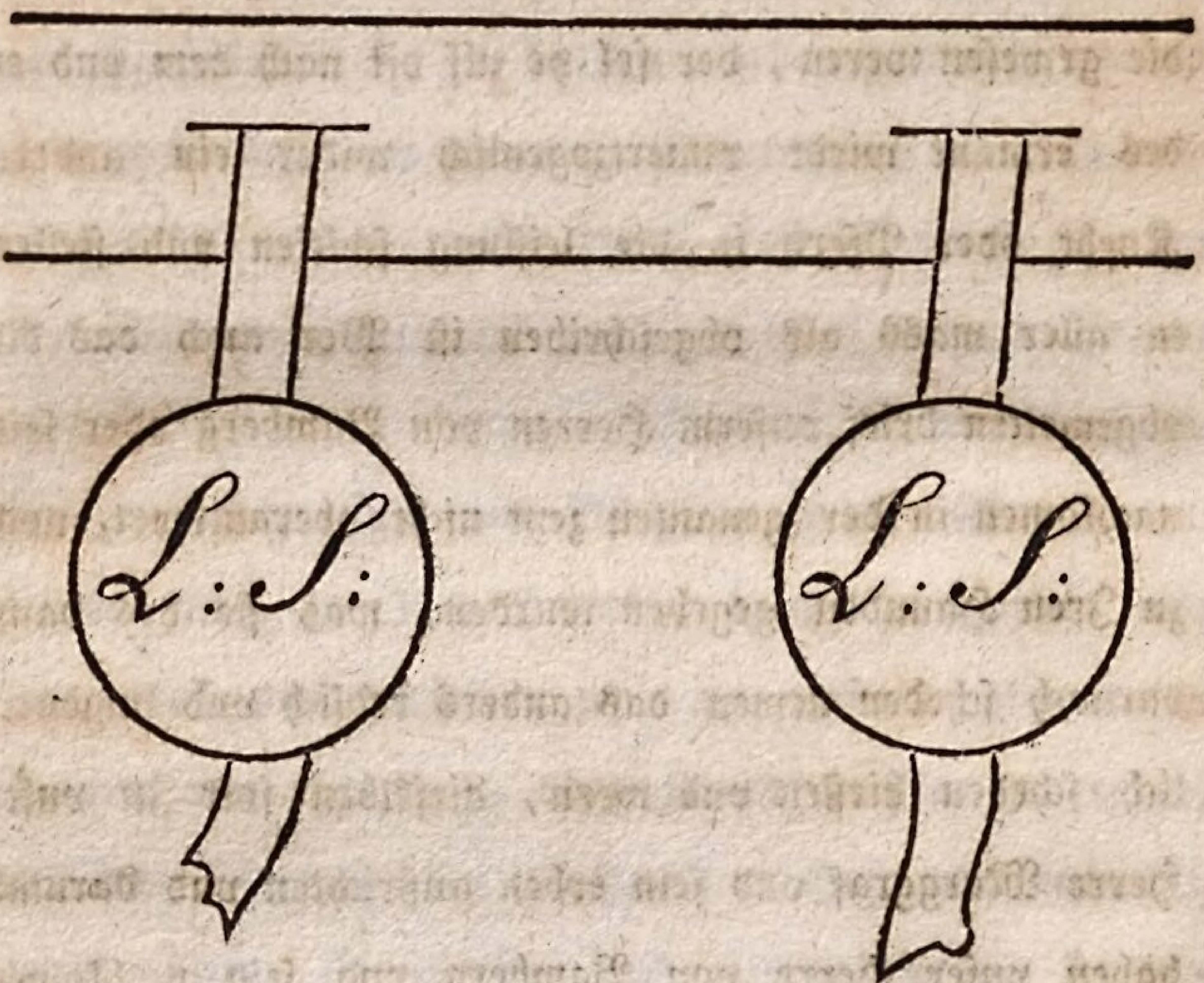

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

SBB013400137596

Oesterreicher, Paul,

Die Burg Neideck geschichtlich dargestellt

Bamberg 1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- 30.4070
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11415450-0